

**TANKSTELLE &
MITTELSTAND
'19**

Die Tankstellenmesse
www.tankstellenmesse.de



Serviceheft
für Aussteller
und
Dienstleister

Münster,
8. + 9. Mai
2019

Veranstalter:

Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen mbH · Ippendorfer Allee 1d · 53127 Bonn
T 0228 - 910 29 0 · F 0228 - 910 29 29 · www.tankstellenmesse.de · info@eft-service.de

Formular- und Inhaltsverzeichnis

	Standbauzeiten und Hallendaten	04
	Wichtige Kontakte	05
01.0	Anmeldung	06
01.1	Anmeldung Nebenaussteller	07
02.0	Beteiligungspreise	08
02.1	Standbau	09
03.0	Grundriss	10
04.0	Katalogeintrag & Messe-App	11
04.1	Verzeichnis der Ausstellungsbereiche	12
05.0	Elektroinstallationen Innenbereich	14
05.1	Leihgeräte Elektronik	15
05.2	Elektroinstallationen Außenbereich	16
06.0	Wasseranschluss	17
07.0	Standbau (Standardsystem)	18
07.1	Standbau (Mietstände)	19
07.2	Standbau (Teppich)	21
07.3	Blendengestaltung	22
07.4	Hängepunkte	23
08.0	W-LAN / Internetzugang	24
09.0	Ausweise / Einlasskarten	25
10.0	Standreinigung	26
11.0	Standbewachung	27
12.0	Mietmöbel	28
13.0	Blumendekoration	33
14.0	Gabelstaplerverleih	34
15.0	Abendveranstaltung	35
16.0	Münster Tafel e.V.	36
17.0	Hotelbuchung	37
	Teilnahmebedingungen	38
	Technische Bestimmungen	44
	Sicherheitsbestimmungen	46

Sehr geehrte Ausstellerin, sehr geehrter Aussteller,

wir begrüßen Sie zur Messe TANKSTELLE & MITTELSTAND ´19 in Münster. Dieses Serviceheft ist Ihr wichtiger Leitfaden bei der Organisation und Durchführung Ihrer Messebeteiligung.

Wir bitten Sie, die aufgeführten Hinweise und Richtlinien unbedingt zu beachten und dieses Serviceheft an die mit dem Aufbau und der Betreuung Ihres Messestandes zuständigen Mitarbeiter und Firmen weiterzuleiten. Alle Formulare dieses Serviceheftes können Sie zur besseren Lesbarkeit online an Ihrem PC ausfüllen.

Anschließend einfach ausdrucken, unterschreiben und an uns zurückfaxen:

Fax-Nr. 0228 – 910 29 29.

Sofern Sie sich bereits im Rahmen der Frühbucheranmeldung registriert haben, erhalten Sie die vereinbarten Rabatte automatisch. Wir bitten Sie trotzdem, zusätzlich die hier im Serviceheft enthaltenen Anmelde- und Serviceunterlagen vollständig auszufüllen (Formular 01 „Anmeldung“ sowie Formular 04 „Katalogeintrag“). Nur so können Ihre Wünsche zeitnah bearbeitet und berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung bei der Zuteilung der Standflächen erfolgt nach Datum des Eingangs Ihrer Anmeldung. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie uns als Kurzanmeldung oder im Rahmen dieses Serviceheftes zugegangen ist. Ihre individuellen Bestellungen tragen Sie bitte in die jeweiligen Formulare im Serviceheft ein, drucken die Seite zur Unterschrift aus und senden uns das Formular per Fax oder als eingescannten Ausdruck per E-Mail an die Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen mbH zurück:

Fax 0228 - 910 29 29

E-Mail info@eft-service.de

Da wir eine Gesamtplanung der Messe TANKSTELLE & MITTELSTAND ´19 vornehmen und erst Ende Februar 2019 die letztgültige Belegung der Flächen feststellen werden, können derzeit die definitiven Standnummern noch nicht vergeben werden. Bei Ihrer Bestellung genügt es, Ihre Firmierung im oberen rechten Bereich des Formulars einzutragen.

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Messeteam TANKSTELLE & MITTELSTAND

Wichtige Daten und Termine

Aufbautermine

Mo. 6. Mai + Di. 7. Mai, jeweils 8.00 Uhr – 24.00 Uhr

(gebührenpflichtiger, vorgezogener Aufbau am Sa. 4. Mai + So. 5. Mai nach Absprache möglich)

Abbautermine

9. Mai (ab 18.15 Uhr), 10. Mai + 11. Mai von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Messeöffnungszeiten

8. Mai + 9. Mai von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Anlieferungen an den Veranstaltungstagen sind nur bis 8.15 Uhr möglich

Technische Daten zu den Hallen

FORUM NORD

„Eingang/Ausgang/Verbände/Presse“

Größe: 670 m² (Breite 24 m x Tiefe 28 m)

Höhe: 7,69 m · Lichte Höhe: 6,50 m

Belastung Boden praktisch uneingeschränkt
(Steinbelag)

Hallentore 4 Stück: Abmessungen:

Breite: 4,74 m x Höhe: 4,42 m

Säulen: 35 cm

FORUM SÜD:

„Innovative Lösungen“

Größe: 670 m² (Breite 24 m x Tiefe 28 m)

Höhe: 7,69 m · Lichte Höhe: 4,50 m / 6,50 m

Belastung Boden: praktisch uneingeschränkt

Säulen : 35 cm

Deckenabhängungen sind nicht gestattet.

HALLE NORD

„Autowäsche“

Größe: 5.400 m² (Breite: 60 m/Tiefe 90 m)

Höhe: 8,58 m · Lichte Höhe: 7,0 m

Belastung Boden: praktisch uneingeschränkt

Hallentore 4 Stück: Abmessungen:

Breite: 4,74 m x Höhe 4,42 m

Säulen: 35 cm

HALLE MITTE

„Tanken/Tankstellenkonzepte/ alternative Energien“

Größe: 4.860 m² (Breite 54 m/Tiefe 90 m)

Höhe: 15,0 m · Lichte Höhe: 11,0 m

Belastung Boden praktisch uneingeschränkt

Hallentore 4 Stück: Abmessungen:

Breite 4,74 m x Höhe 4,42 m

Säulen : 35 cm

HALLE SÜD

„Convenience, Shop-Einrichtungen, Shop-Konzepte“

Größe: 5.400 m² (Breite 60 m x Tiefe 90 m)

Höhe: 8,58 m · Lichte Höhe: 7,0 m

Belastung Boden: praktisch uneingeschränkt

Säulen : 45 cm

Abparken von Kühlfahrzeugen

Halle Süd, Westseite

(Bestellen Sie Ihren Stromanschluss für den Außenbereich!)

Wichtige Kontakte

Polizei: 110

Feuerwehr: 112

Taxi: 0251-60011

Sanitätsstelle: 0251-6600-156

VERANSTALTER

TANKSTELLE & MITTELSTAND

Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen mbH

Frau Jasmin Krattenmacher

Ippendorfer Allee 1 d

53127 Bonn

Tel.: 0228-91029-0

Fax: 0228-91029-29

E-Mail: info@eft-service.de oder
tankstellenmesse@eft-service.de

VERANSTALTUNGSORT

Messe & Congress Centrum

Halle Münsterland GmbH

Albersloher Weg 32

48155 Münster

Tel.: 0251-6600-0

Fax: 0251-6600-105

STAND-CATERING

Halle Münsterland „Le Buffet“

Frau Danielle Pantel

Albersloher Weg 32

48155 Münster

Tel.: 0251-6600-113

Fax: 0251-6600-117

PERSONALSERVICE/HOSTESSEN/ STANDBETREUER

Messe & Congress Centrum

Halle Münsterland GmbH

Frau Miriam Figge

Albersloher Weg 32

48155 Münster

Tel.: 0251-6600-126

Fax: 0251-6600-105

Lagerung von Messegütern

Panalpina Welttransport (Deutschland) GmbH

Kurhessenstr. 12

64546 Mörfelden

Tel.: 06105-937440

Fax: 06105-937445

E-Mail: thomas.bauer@panalpina.com

01.0 Anmeldung

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER (Alle Angaben in Druckbuchstaben)

	HALLE	STAND
Firma	Homepage	
	Ansprechpartner	
Straße	E-Mail	
PLZ	Tel. Durchwahl	
Ort	Ust-ID	

Abweichende Rechnungsanschrift (Alle Angaben in Druckbuchstaben)

Firma	Homepage
	Ansprechpartner
Straße	E-Mail
PLZ	Tel. Durchwahl
Ort	Ust-ID

Alle Dienstleistungen werden ausschließlich an den Aussteller berechnet.

Bei Änderungen von Rechnungen fällt eine Gebühr von 15 Euro an.

Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

 Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

.....
Datum, Ort Unterschrift

01.1 Anmeldung-Nebenaussteller

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER (Alle Angaben in Druckbuchstaben)

HALLE

STAND

Nebenaussteller 1 (Alle Angaben in Druckbuchstaben)

Firma

Homepage

Ansprechpartner

Straße

E-Mail

PLZ

Tel. Durchwahl

Ort

Fax

Nebenaussteller 2

Firma

Homepage

Ansprechpartner

Straße

E-Mail

PLZ

Tel. Durchwahl

Ort

Fax

Nebenaussteller 3

Firma

Homepage

Ansprechpartner

Straße

E-Mail

PLZ

Tel. Durchwahl

Ort

Fax

 Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

.....
Datum, Ort

Unterschrift

02.0 Beteiligungspreise

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Gemäß der Teilnahmebedingungen zahlen wir als Hauptaussteller für uns und jeden Mitaussteller **jeweils** eine Grundgebühr in Höhe von € 199,- inkl. Eintrag Messekatalog und Messe-App sowie **eine** Abfallentsorgungspauschale in Höhe von € 149,--

Grundgebühren und Flächenpreise (Beteiligungspreise)

Art des Standes	Anmeldung bis 15.5.18	Anmeldung bis 30.10.18	Anmeldung ab 31.10.18
Reihenstand	€ 74,95	€ 79,95	€ 84,95
Eckstand	€ 84,95	€ 89,95	€ 98,95
Kopfstand	€ 94,95	€ 99,95	€ 105,95
Blockstand	€ 99,95	€ 104,95	€ 109,95

Wir bestellen folgende Standflächen:

Art des Standes	Abmessung in Meter	
Reihenstand (Eine offene Seite zum Gang)	Breite:	x Tiefe:
Eckstand (Zwei offene Seiten zu den Gängen)	Breite:	x Tiefe:
Kopfstand (Drei offene Seiten zu den Gängen)	Breite:	x Tiefe:
Blockstand (Vier offene Seiten zu den Gängen)	Breite:	x Tiefe:

Die Gewährung von o.a. Rabatten setzt fristgerechte Zahlung voraus. **Die bestellten bzw. durch die eft vergebenen Stände sind entsprechend der Standart jeweils zu den Gängen offen zu gestalten.**

 Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

02.1 Standbau

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Wir planen den Beginn des regulären Standbaus am:

Montag, den 6. Mai 2019

Dienstag, den 7. Mai 2019

Vorgezogener Standbau

Wir empfehlen, den Standbau an den dafür vorgesehenen Tagen (6. und 7. Mai) durchzuführen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Standbau zeitlich vorzuziehen. Aufgrund der dann notwendigen Betriebsbereitschaft der Halle Münsterland wird an solchen Tagen eine Pauschale in Höhe von **239,-- pro Tag** erhoben.

Während des vorgezogenen Standbaus steht kein Personal der Gewerke (Strom, Wasser etc.) zur Verfügung. Das Messteam aus Bonn wird vor Ort sein.

Die Halle ist für den vorgezogenen Standbau von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr zugänglich.

Bestellung vorgezogener Standbau

Wir wünschen folgende Termine für den vorgezogenen Standbau:

Samstag, den 4. Mai 2019

Sonntag, den 5. Mai 2019

Zutreffendes bitte ankreuzen

☒ Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

04.0 Eintrag Katalog & Messe-App*

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER (Alle Angaben in Druckbuchstaben)

HALLE

STAND

Bitte kontrollieren Sie die Richtigkeit Ihrer Adress- und Kommunikationsdaten. Diese sind Grundlage für das Leistungsverzeichnis auf dem Messeportal www.tankstellenmesse.de und für den gedruckten Ausstellungskatalog sowie die Messe-App.

Hauptaussteller

Nummern der Leistungsbereiche (siehe 4.01)

Firma

Homepage

E-Mail

Straße

Telefon

PLZ

Fax

Ort

Nebenaussteller 1

Nummern der Leistungsbereiche (siehe 4.01)

Firma

Homepage

E-Mail

Straße

Telefon

PLZ

Fax

Ort

Nebenaussteller 2

Nummern der Leistungsbereiche (siehe 4.01)

Firma

Homepage

E-Mail

Straße

Telefon

PLZ

Fax

Ort

*Die Abfrage der Daten für die Messe-App `19 erfolgt gesondert per E-Mail.

 Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

.....
Datum, Ort Unterschrift

TANKSTELLE & MITTELSTAND `19 - SERVICEHEFT

04.1 Verzeichnis der Ausstellungsbereiche

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER (Alle Angaben in Druckbuchstaben)

HALLE

STAND

Das Leistungsverzeichnis dient zur Orientierung der Besucher. Wir bitten darum, nur die eigentlichen Produkte und Leistungsbereiche, unter denen der Aussteller in der Branche bekannt ist, anzugeben. Die Zahl der Eintragungsmöglichkeiten ist auf sieben begrenzt. Bitte tragen Sie die entsprechenden Ziffern im Formular Katalogeintrag (siehe 04.0) ein.

001 Abfallentsorgung / Entsorgungsdienstleistungen	031 Eventservice: Dachfiguren, Hüpfburgen etc.
002 Abfalltrennsysteme	032 Fachzeitschriften der Tankstellenbranche
003 Abscheider / Schlammfänge	033 Facility-Management, Objektpflege für Tankstelle u. Waschanlage
004 Alternative Kraftstoffe	034 Fahrbahnen: Beläge, Abdichtungen, Verfügen
005 Anhängervermietung / Fahrzeugvermietung	035 Fahrbahnservice: Abfallbehälter, Papierspender, Handschuhspender
006 Architekten, Ingenieure, Gutachter, Berater	036 Fahrzeugzubehör
007 Autopflegeprodukte	037 Fischerzeugnisse
008 Backwaren, Vor- und Fertigprodukte	038 Fleischerzeugnisse
009 Bargeldmanagement: Tresore, Zähl- und Prüfgeräte	039 Franchise
010 Behälter (unterirdisch / oberirdisch)	040 Frische- u. Molkereiprodukte
011 Beleuchtung: LED / Licht und andere	041 Füllstandmessung
012 Berufsbekleidung	042 Gastronomiegeräte u. -bedarf
013 Bioethanol E 85	043 Gebäude, Hallen, Tore, Dächer, Container, Pavillons
014 Blumen u. Gestecke	044 Geschenkartikel, Spielzeug
015 Bonrollen, Kassen- u. Terminalzubehör, Bürobedarf	045 Getränke: Biererzeugnisse, Mixgetränke
016 Brenn- u. Kaminholz	046 Getränke: Erfrischung (alkoholfrei), Milch, Kaffee, Tee
017 Buchhaltung / Steuerberatung / Rating	047 Getränke: Weinerzeugnisse / Spirituosen
018 Cloud-Lösungen: Filialverwaltung / Instandhaltungsmanagement	048 Großhandelslogistik: Food
019 Crushed Ice	049 Großhandelslogistik: Non-Food
020 Depotservices / Paketdienstleister	050 Hoch- / Tiefbau
021 Digitale Lösungen – Zukunft Tankstelle	051 Hygiene, Drogerieartikel, Haushaltswaren
022 Domschächte, Domschachtabdeckungen, Auffangtrichter	052 Industrieanzeigen, Laufschriften
023 Druckluft	053 IT / Internet / WLAN / Kommunikation
024 DVD-Verleihautomaten	054 Kaffee-, Tee- und Heißgetränkezubereitung
025 Einwegpfandsysteme	055 Kälte- und Klimatechnik
026 Eiscreme	056 Kartenabwicklung: Kreditkarten / Flottenkarten / Netzbetreiber / Zahlungsabwicklung
027 E-Mobilität / Ladesäulen / Backend-Systeme	057 Kassensysteme
028 Energieversorgung	058 Knabberartikel
029 Entsorgungsleistungen (Schlämme)	059 Kraftstoffadditive: AdBlue und andere
030 EPSI	

04.1 Verzeichnis der Ausstellungsbereiche

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER (Alle Angaben in Druckbuchstaben)

	HALLE	STAND
060 Kraftstoffe: Autogas LPG	093 Tankbau u. Wartung	
061 Kraftstoffe: Biodiesel	094 Tankstellenbau / Tankstellenmodernisierung	
062 Kraftstoffe: Erdgas	095 Tankstellenbedarfsartikel	
063 Kreditkartenterminals	096 Tankstellengesellschaften	
064 Kühlgeräte	097 Tankstellen-Managementsysteme	
065 Ladenbau	098 Technische Überwachungsgesellschaften	
066 Leasing	099 Telefonkarten	
067 Lebensmittel	100 Textilien	
068 Leckanzeiger / Lecküberwachung	101 Tiefkühlkost	
069 Leuchtwerbung, Dachattika	102 Tiernahrung	
070 Lotto / Toto	103 Verbände	
071 Lufterfrischer	104 Versicherungen, Finanzdienstleistungen, Leasing	
072 Merchandiser	105 Waschanlagen-Chemie	
073 Messegesellschaft	106 Waschanlagen: Portale, Waschstraßen, SB-Plätze	
074 Mobile Telekommunikation	107 Waschanlagen: Zubehör / Verbrauchsartikel	
075 Preistransparente (elektronisch)	108 Wasseraufbereitung / Wasserrückgewinnung	
076 Presse: Zeitschriften, Bücher, Kartografie	109 Werbeeinrichtungen: Bildschirme / Dachfiguren / Displays / Fillboard / Hissfahnen	
077 Reifen und Reifenservice	110 Werbemittel: Plakate, Floorgraphics	
078 Reinigungsannahme	111 Werbung u. Vermarktung von Werbeflächen	
079 Reinigungschemie: Hallen u. Gebäude	112 Werkstatteinrichtungen, Werkzeug	
080 Reinigungschemie: Fahrbahn / Zapfsäulen	113 Zapfsäulen, Tanksysteme, 2-Takt-Mischgeräte, AdBlue-Dispensoren	
081 Reisevermittlung	114 Zentrale Sauganlagen	
082 Rohrsysteme		
083 SB-Reinigung: Fußmatten / Hochdruckreiniger / Kehrmaschinen / Mattenklopfer / Polster / Sauger / Vorsprühgeräte		
084 Schmierstoffe		
085 Schmuck & Accessoires		
086 Schulungen, Beratung, Training, Bildungseinrichtungen		
087 Sicherheitstechnik: Nebelgeräte / Video / Warensicherung		
088 Spielautomaten		
089 Steuerberatung / Rechtsberatung		
090 Süßwaren: Bonbons, Kaugummi, Riegel, Gebäck, etc		
091 Tabakwaren / Raucherzubehör		
092 Tankautomaten		

05.0 Elektroinstallationen–Innenbereich

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Wir bestellen hiermit gemäß den unten genannten Bedingungen Strom für unseren Stand im INNENBEREICH:

Gewünschte Stückzahl	Leistungen / Produkte in den Hallen	Preis pro Einheit in €
	Bereitstellung von Wechselstrom mit einer Schuko-Steckdose, 230V / 16A / 2,0kW inkl. Verbrauchskosten, ohne Verlängerungskabel, ohne Steckdosenverteiler	109,00
	Drehstromanschluss mit Messeinrichtung 1 Stck. CEE-Steckdose 400V / 16A max. Leist. 10kW, ohne Verteiler- und Verlängerungskabel Die Stromkosten werden gemäß Zählerablesung pro kWh berechnet *.	165,00 0,70
	Drehstromanschluss mit Messeinrichtung 1 Stck. CEE-Steckdose 400V / 32A max. Leist. 20kW, ohne Verteiler- und Verlängerungskabel Die Stromkosten werden gemäß Zählerablesung pro kWh berechnet *.	198,00 0,70
	Drehstromanschluss mit Messeinrichtung 1 Stck. CEE-Steckdose 400V / 63A max. Leistung 40kW, ohne Verteiler- und Verlängerungskabel Die Stromkosten werden gemäß Zählerablesung pro berechnet *.	299,50 0,70

* Es gelten die aktuellen Strompreise zum Zeitpunkt der Veranstaltung: z.Z. € 0,70 / kWh

Die Beauftragung, die Installation und Bezahlung von Beleuchtungsstrassern erfolgt gesondert über den Messedienstleister gemäß Aufwand. Für zusätzliche Elektroinstallationen innerhalb des Standes, z.B. Verlegen von Leitungen, Montieren vorhandener Geräte, Leuchten oder anderer elektrischer Betriebsmittel, das Beheben von Störungen etc. werden nach Zeitaufwand je Monteurstunde € 45,00 berechnet. Material zu den handelsüblichen Preisen. Bei Beauftragung von zu ändernden Anschlüssen während des Aufbaus oder der Veranstaltung wird die Monteurstunde gemäß Lieferschein berechnet. Der ursprünglich bestellte Anschluss wird ebenfalls in Rechnung gestellt. **Im Falle von abgeklemmten oder den Elektrikern vor Ort nicht zugänglich gemachten Stromzählern werden pauschal 1.000 kW Leistung abgerechnet.**

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

05.1 Leihgeräte Elektronik

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Wir bestellen hiermit gemäß den u.a. Bedingungen Leihgeräte für die Dauer der Messe zur Selbstmontage, auf dem Stand deponiert.

Gewünschte Stückzahl	Leistungen / Produkte in den Hallen	Preis pro Einheit in €
	Klemmstrahler 75 Watt	21,90
	Halogenflächenstrahler, 75 Watt	24,90
	Schukoverteiler 3fach, weiß, 16 A	14,90
	Verlängerungskabel bis 3 KW	8,90
	Stand-Verlängerungskabel bis 10 KW	14,90
	Stand-Verlängerungskabel bis 20 KW	21,90
	Steckdosenverteiler bis 10 KW, mit 4 Schuko- und 1 CEE/16 A-Dose	39,90
	Steckdosenverteiler bis 20 KW, mit 6 Schuko- und einer CEE/32 A-Dose	63,90
	Steckdosenverteiler bis 40 KW, mit 6 Schuko-, 1 CEE/16 A-Dose und 1 CEE/32 A-Dose	148,00
	Leihgeräteinstallation gemäß Skizze (03.0), Monteurstunde Abrechnung je 15 Min, nach Lieferschein	45,00

Die Beauftragung, die Installation und Bezahlung von Beleuchtungstraversen erfolgt gesondert über den Messedienstleister gemäß Aufwand. Für zusätzliche Elektroinstallationen innerhalb des Standes, z.B. Verlegen von Leitungen, Montieren vorhandener Geräte, Leuchten oder anderer elektrischer Betriebsmittel, das Beheben von Störungen etc. werden nach Zeitaufwand je Monteurstunde € 45,00 berechnet. Material zu den handelsüblichen Preisen. Bei Beauftragung von zu ändernden Anschlüssen während des Aufbaus oder der Veranstaltung wird die Monteurstunde gemäß Lieferschein berechnet. Der ursprünglich bestellte Anschluss wird ebenfalls in Rechnung gestellt. **Im Falle von abgeklemmten oder den Elektrikern vor Ort nicht zugänglich gemachten Stromzählern werden pauschal 1.000 kW Leistung abgerechnet.**

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

05.2 Elektroinstallationen–Außenbereich

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Wir bestellen hiermit gemäß den unten genannten Bedingungen für Kühlfahrzeuge im AUßENBEREICH

Gewünschte Stückzahl	Leistungen / Produkte in den Hallen	Preis pro Einheit in €
	Drehstromanschluss, 1 Zähler , 1 Stck. CEE-Steckdose 400V / 16A max. Leistung 10 kW, ohne Verteiler- und Verlängerungskabel Die Stromkosten werden gemäß Zählerablesung pro kWh berechnet **.	165,00 0,70
	Drehstromanschluss, 1 Zähler , 1 Stck. CEE-Steckdose 400V / 32A max. Leistung 20 kW, ohne Verteiler- und Verlängerungskabel Die Stromkosten werden gemäß Zählerablesung pro kWh berechnet **.	198,00 0,70

** Es gelten die aktuellen Strompreise zum Zeitpunkt der Veranstaltung: z.Z. € 0,70 KW/ h.

Die Beauftragung, die Installation und Bezahlung von Beleuchtungstraversen erfolgt gesondert über den Messedienstleister gemäß Aufwand. Für zusätzliche Elektroinstallationen innerhalb des Standes, z.B. Verlegen von Leitungen, Montieren vorhandener Geräte, Leuchten oder anderer elektrischer Betriebsmittel, das Beheben von Störungen etc. werden nach Zeitaufwand je Monteurstunde € 45,00 berechnet. Material zu den handelsüblichen Preisen. Bei Beauftragung von zu ändernden Anschlüssen während des Aufbaus oder der Veranstaltung wird die Monteurstunde gemäß Lieferschein berechnet. Der ursprünglich bestellte Anschluss wird ebenfalls in Rechnung gestellt. **Im Falle von abgeklemmten oder den Elektrikern vor Ort nicht zugänglich gemachten Stromzählern werden pauschal 1.000 kW Leistung abgerechnet.**

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

06.0 Wasseranschluss

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Wir bestellen hiermit gemäß den unten genannten Bedingungen:

Gewünschte Stückzahl	Leistungen / Produkte in den Hallen	Preis pro Einheit in €
	Wasseranschluss bestehend aus Leitungsverlegung mit einem Zapf oder Absperrhahn einschließlich Befestigung sowie Gebühren der Wasseranschlüsse der Stadtwerke (pauschal)	325,00
	weiterer Wasseranschluss	85,00
	Abfluss (pauschal)	65,00
	Ausgussbecken oder Waschtisch , leihweise fertig installiert	75,00
	Untertischgerät , leihweise fertig installiert	89,00

Für sonstige Anschlüsse von Maschinen und Automaten stehen Monteure vor Beginn der Ausstellung zur Verfügung, wenn erforderlich auch für Schweißarbeiten. Diese Arbeiten werden gesondert berechnet zum Tagespreis. Wir berechnen z.Z. für eine Monteurstunde € 45,00. Auf vorgenannte Preise wird die Mehrwertsteuer mit dem aktuellen Satz aufgeschlagen. Die Wasserleitungen werden in PEGewinderrohr bzw. Kupferrohr verlegt und bleiben unser Eigentum. Das gleiche gilt für die Einrichtungsgegenstände. Werden Einrichtungsgegenstände beschädigt und lassen sich nicht wieder verwenden, ist ein Mehrpreis zu zahlen. Sind die Armaturen und Einrichtungen nicht mehr zu gebrauchen, werden sie zum vollen Tagespreis berechnet. Auf den Ständen gestohlene Einrichtungen und Armaturen sind geldmäßig zu erstatten. Besteller von Wasseranschlüssen unterwerfen sich diesen Bestimmungen. Wir halten für die Zeit der Ausstellung einen Monteur für Reparaturarbeiten zur Verfügung. Falls Reparaturen oder sonstige Arbeiten anfallen, so sind diese der Ausstellungsleitung bekanntzugeben. Die verbrauchte Wassermenge wird nach Ablesen der Wasseruhren durch die Stadtwerke Münster umgelegt. Grössere Wasserverbraucher erhalten einen Wasserzähler. Die Berechnung erfolgt über die eft.

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

07.0 Standbau (Standardsystem)

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Wir bestellen hiermit gemäß den unten genannten Bedingungen:

Gewünschte Stückzahl	Leistungen / Produkte in den Hallen	Preis pro Einheit in €
	Standardmessesystem mit Trennwänden Trennwandfläche: 2,47 m hoch, 19 mm stark, weiß lackiert, Verbindung oben und unten durch weiße U-Profile (35 cm lang), weiß lackiert, mietweise, einschließlich An- und Abtransport, aufgebaut nach Plan Achtung!: Aus Gründen der Standsicherheit ist min. alle fünf Meter der Einbau von Stützwänden notwendig.	
	Stück; weiße, lackierte, glatte Trennwandflächen , Breite 1 m	36,00
	Stück Türelement(e) verschließbar, passend zu o.g. Trennwandflächen	68,00
	lfm. Blenden weißbeschichtet, 30 cm hoch, 19 mm stark	25,00

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

07.1 Standbau (Mietstände)

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

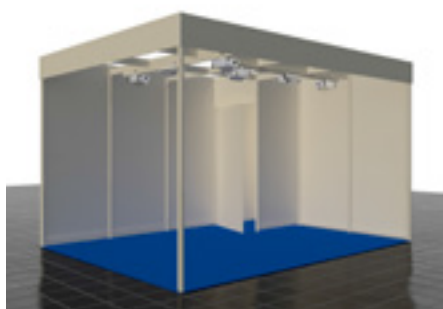
HALLE

STAND

Wir bestellen hiermit gemäß den unten genannten Bedingungen:

Gewünschte m ²	Leistungen / Produkte in den Hallen	Preis pro m ² in €
	Oktanorm Mietstand, weiß, Basisausstattung: Wandelemente – weiß, h = 250 cm; Kabine 1 x 1 m mit abschließbarer Drehtür u. Garderobenleiste Beleuchtung unter der Deckenkonstruktion mit Stromschienen inkl. Strahlern (ca. 1 Strahler pro m ²). Die Anschlussvorbereitung an das veranstaltungseigene Versorgungsnetz ist inklusive. Strom, Teppichboden, Wasser etc. müssen gesondert bei der eft bestellt werden.	
	Vollflächige Wandgestaltung auf Anfrage	
	Deckensystem Typ A oder Typ B	
	Typ A: mit offener Zargenrasterdecke 1 x 1 m und vorgehangener Blende an den Gangseiten (30 cm hoch), ab 9 qm Standfläche je qm	77,00
	Typ B: mit Strukturdeckenraster, weiß und Blendentafel 2,08 x 0,36 m an jeder offenen Gangseite, ab 9 qm Standfläche je qm	98,00

Typ A:



Typ B:



Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
 Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

Die Bestellung richten Sie bitte direkt an den Service-Partner:

Messe & Event, Tanja Heimann GmbH
Kapellenplatz 4 · 30539 Hannover
info@messe-event.org, Fax: 0511/54283162



WIR BÜNDELN TANKSTELLEN-KOMPETENZ

07.1 Standbau (Mietstände)

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Gewünschte
m²

Leistungen / Produkte in den Hallen

Preis pro
m² in €

Mietstand Maxima mit bespannten Wandflächen ab 20 m²

auf Anfrage

Basisausstattung:

Wand: 250 cm; auf Anfrage auch höher

Kabine nach Wunsch

Beleuchtung: von den Seitenwänden mittels LED-Ausleuchtstrahlern (ca. 1 Strahler für 2 lfdm Wandabwicklung)

qm Wandfläche vollflächig bespannt: Bespannung der Wandelemente mit vollflächigem Digitaldruck (bei Vorlage einer druckfertigen offenen Datei im Format eps oder pdf mit mindestens 300 dpi)

Doppelboden (optional): Spanplatte 22 mm

Laminatboden (optional): Hochglanz weiß oder Holzfarben

Strom, Teppichboden, Wasser etc. müssen gesondert bei der eft bestellt werden.



Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

07.2 Standbau (Teppich)

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Wir bestellen hiermit gemäß den unten genannten Bedingungen:

Gewünschte Stückzahl	Leistungen / Produkte in den Hallen	Preis pro Einheit in €
	Teppichboden / Teppichbodenfliesenvermietung	
	qm  Teppichbodenfliesen (verschiedene Farben), fertig verlegt, Fliesengröße 100 x 100 cm	7,90
	Farbe ankreuzen:	
	Anthrazit Stahlgrau Indieblau Grün Rot	
	Verlegerichtung:	
	einheitlich Schachbrett	
	qm  Teppichbodenlegeware, Farbe: (Farben auf Anfrage bei der eft)	9,90
	lfm Gewebebandabklebung	0,90
	qm Folienabdeckung	0,90

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

 Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

Die Bestellung richten Sie bitte direkt an den Service-Partner:

Messe & Event, Tanja Heimann GmbH
Kapellenplatz 4 · 30539 Hannover
info@messe-event.org, Fax: 0511/54283162



WIR BÜNDELN TANKSTELLEN-KOMPETENZ

07.3 Blendengestaltung

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Zur Gestaltung des **Standardmessesystems mit Trennwänden (07.0 und 7.1)** bietet Ihnen unser Servicepartner **Messe & Event** die passenden Blendenbeschriftungen.

Wir bestellen hiermit gemäß den unten genannten Bedingungen:

Menge der Buchstaben	Leistungen / Produkte	Preis pro Einheit in €
	Blendenbeschriftung	
	für Blenden 30 cm hoch	
	Schriftart: Helvetica medium	
	Buchstabenhöhe: ca. 12-15 cm	
	Farben: schwarz (auch andere Farben möglich) pro Buchstabe	4,89
	Beschriftung mit Digitaldruck	49,00
	für Blenden 30 cm	
	bei Vorlage einer druckfertigen offenen Datei im Format eps oder pdf (mit mindestens 300 dpi)	
	lfdm Wandfüllung: auf Anfrage	

Blende 1

Blende 2

Blende 3

Blende 4

Besteller

Tel. Durchwahl

Name

Fax

Straße

Stempel

PLZ/Ort

Ansprechpartner

E-Mail

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

☒ Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

Die Bestellung richten Sie bitte direkt an den Service-Partner:

D.D.S. Veranstaltungslogistik GmbH
Wierlings Hook 21 · 48249 Dülmen
info@dds-show-technik.de, Fax: 02594/7831080



WIR BÜNDELN TANKSTELLEN-KOMPETENZ

07.4 Hängepunkte

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Wir bestellen hiermit gemäß den unten genannten Bedingungen bei der D.D.S. Veranstaltungslogistik GmbH, Tel.: 02594-78310-6, folgende Leistungen nach **Maßgabe beigefügter Standardskizze**. Die Bestellung richten Sie bitte direkt an den Servicepartner.

Gewünschte Stückzahl	Leistungen / Produkte	Preis pro Einheit in €
	Standard-Hängepunkt, max. Belastung 75 kg Material: Reutlinger nach BFVC1 auf Bestellhöhe, inkl. Hubsteigereinsatz	133,00
	Standard-Hängepunkt, max. Belastung 250 kg Material: Stahlseilabhängung m. Schäkel auf Bestellhöhe, inkl. Hubsteigereinsatz	198,00
	Fahnenhängepunkt, max. Belastung 5 kg Material: Reutlinger nach BFVC1, inkl. Hubsteigereinsatz	56,00

Vertragsbedingungen für Hängepunkte

- §1 Vertragspartner: Die o. g. Hängepunkte werden bei D.D.S.-Show-Technik Veranstaltungslogistik GmbH bestellt und durch diese installiert. Eine Abrechnung erfolgt direkt durch D.D.S.-Show-Technik. Die Rechnung wird dem Besteller vor Messebeginn zugestellt und ist bis drei Wochen danach zu begleichen. Wir können nur bezahlte Hängepunkte installieren.
- §2 Preise: Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt. Es gilt der zum Zeitpunkt der Ausführung gültige Mehrwertsteuersatz. Die genannten Preise verstehen sich für eine Nutzungsdauer bis einen Tag nach der Messe. Auf- und Abbautage werden nicht mit eingerechnet. Sollten Bestellungen nicht innerhalb des o.g. Zeitraums erfolgen, so wird der Zuschlag für kurzfristige Bestellungen von +50% auf die o.g. Preise fällig, sofern sich diese kurzfristigen Bestellungen realisieren lassen. Sollte vor Ort gewünscht sein, dass Hängepunkte umgebaut werden müssen, so werden ebenfalls +50% für die Punkte fällig, die umgebaut wurden. Sollten sich Hängepunkte während des Messeaufbaus ergeben, so sind unsere Mitarbeiter sofort in bar mit dem Auftraggeber abzurechnen.
- §3 Bestellung: Eine schriftliche Bestellung muss 1 Woche vor Messebeginn bei D.D.S.-Show-Technik vorliegen. Der Einfachheit dienen auch schriftliche Bestellungen per Fax oder E-Mail. Alle Bestellungen werden durch D.D.S.-Show-Technik schriftlich bestätigt. Dabei wird auch der mögliche Auf- & Abbautermin mitgeteilt. Der Besteller hat einen Plan beizufügen, auf dem klar ersichtlich ist, wo und wie die Hängepunkte gewünscht sind! Hallen und Standnummer bitte nicht vergessen mit anzugeben.
- §4 Umfang der Leistung: Die Leistung beinhaltet grundsätzlich das o.g. Material inkl.

Lieferung, Auf- & Abbau. Nicht genanntes Material wird separat abgerechnet. Das Aufhängen der zu hängenden Gegenstände ist nicht im Umfang enthalten und kann durch D.D.S.-Show-Technik auf Grundlage eines gesonderten Angebots übernommen werden. Sollte ein Punkt außerhalb des Dachrasters der Halle Münsterland liegen, so kann dieser mit Hilfe von zusätzlichem Material geschaffen werden.

- §5 Haftung: Alle Arbeiten werden durch D.D.S.-Show-Technik grundsätzlich nach aktuellen Vorschriften der BGV C1 durchgeführt und werden mit der Halle Münsterland und dem Veranstalter koordiniert. Die Punkte verstehen sich inklusive dem nötigen Material, um nach Vorschrift zu arbeiten, bis zu dem sogenannten Übergabepunkt. Ab diesem Übergabepunkt ist der Kunde selbst für die Sicherung und Haftung verantwortlich. Sollte hierzu Material von Nöten sein, kann dieses kostengünstig durch D.D.S.-Show-Technik bereitgestellt werden. Das Anbringen ist weiterhin Kundensache. D. D.S.-Show-Technik haftet nur bis zum genannten Übergabepunkt. Wird der Hängepunkt größer der angegebenen maximalen Belastung beansprucht, so erlischt der Haftungsanspruch gegenüber D.D.S.-Show-Technik. Die Haftung überträgt sich auf den Besteller. D.D.S.-Show-Technik behält sich vor, die Haftung bei unsachgemäßer Beanspruchung oder unsachgemäßer Sicherung ab Übergabepunkt des Hängepunktes auf den Besteller zu übertragen. Eine Stilllegung des Standes durch die Halle Münsterland kann in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden.
- §6 Die Nutzungsdauer der Abhängpunkte ist beschränkt auf die Dauer der Messe bis einen Tag nach Messeschluss. Die Nutzung an weiteren Tagen wird mit € 25,00/ Hängepunkt/Tag berechnet.

Besteller

Name

Straße

PLZ/Ort

Ansprechpartner

E-Mail

Tel. Durchwahl

Fax

Stempel

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

- ☞ Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

TANKSTELLE & MITTELSTAND '19 - SERVICEHEFT

23

8.0 WLAN / Internetzugang

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Reservierung eines Internetzuganges via WLAN (Wireless LAN):

Mit diesem Formular beantragen Sie einen Internetzugang, der drahtlos über WLAN während der Veranstaltung TANKSTELLE & MITTELSTAND '19 bereitgestellt wird.

Technische Nutzungsbedingungen:

Der tatsächliche Internetzugang wird über eine symmetrische Richtfunkanbindung realisiert. Jedem einzelnen WLAN-Benutzer steht eine Bandbreite von max. 1,5 Mbit / s im Up- und Download zur Verfügung. Sie benötigen einen WLAN-fähigen Laptop oder PC. Das WLAN steht in den Messehallen Nord, Mitte und Süd sowie den Foren Nord und Süd flächendeckend zur Verfügung. Der Empfang ist von örtlichen Gegebenheiten wie Messeaufbauten u.ä. abhängig, daher können wir im Vorfeld die Verfügbarkeit und zur Verfügung stehende Bandbreite an einem bestimmten Standort oder eine Mindest-Bandbreite nicht zusagen. Das WLAN kann unabhängig von der IP-Konfiguration des PCs benutzt werden, d.h. der Zugriff ist auch mit einer beliebigen fest eingestellten IP-Adresse und auch per DHCP möglich. Für die Nutzung des WLAN ist ein Zugangscode bestehend aus Benutzername und Kennwort erforderlich. Dieser ist jeweils für einen vordefinierten Zeitraum gültig, z.B. drei Tage. Diese Daten erhalten Sie in Form eines DIN-A4 Anschreibens. Wenn Sie den Internetzugang für mehrere PCs benötigen, müssen entsprechend viele ZugangsCodes beantragt werden. Sollten Sie ein eigenes Subnetz aufbauen wollen, so ist ein Internetzugang per LAN-Verkabelung zu beauftragen, da diese Funktion über das WLAN nicht möglich ist.

Rechtliche Bestimmungen:

Der Zugriff auf WLAN darf nur durch den Aussteller und das Standpersonal erfolgen. Der freie Zugriff auf das Internet durch Besucher ist aus rechtlichen Gründen unzulässig. Sollten Sie wünschen, dass Ihre Besucher auf Ihre Firmenwebsite bzw. andere ausgewählte Inhalte zugreifen dürfen, müssen Sie dafür Sorge tragen, dass dies von Ihrem Standpersonal kontrolliert wird. Besucher dürfen nicht ohne Aufsicht den von uns bereitgestellten Internetzugang nutzen. Wird dies von Ihnen dennoch gewünscht, empfehlen wir Ihnen, den festverlegten ISDN / DSL-Anschluss der T-Com zu beantragen. Der Nutzer ist vollständig dafür verantwortlich, dass Daten und Rechner vor dem Zugriff durch Dritte gesichert sind. Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die durch Zugriffe Dritter auf Ihre Rechner entstehen.

Menge	Artikel	Preis pro in €
	WLAN Zugangsdaten für 3 Tage	79,00

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

.....
Datum, Ort Unterschrift

9.0 Ausweise / Einlasskarten

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Wir bestellen hiermit gemäß den unten genannten Bedingungen:

Gewünschte Stückzahl	Leistungen / Produkte	Preis pro Einheit in €
	Auf- und Abbauausweise (kostenlos) Hinweis: Sie erhalten kostenfrei und unaufgefordert vier Ausweise für den Auf- und Abbau, gültig am 6. und 7. Mai, am 9. Mai (ab 18.15 Uhr) und am 10. und 11. Mai 2019 Bestellen Sie bitte nur, wenn Sie mehr als vier Ausweise benötigen.	0,00
	Ausstellerausweise (kostenlos) Hinweis: Sie erhalten kostenfrei und unaufgefordert vier Ausweise, mit denen Sie sich während der Veranstaltung am 8. und 9. Mai als Aussteller ausweisen. Bestellen Sie bitte nur, wenn Sie mehr als vier Ausweise benötigen.	0,00

Für Nachbestellungen der Ausweise stellen wir Versand- und Portokosten in Rechnung.

nach Aufwand

Personalisierte Einlasskarten

Für Besucher ist der Eintritt der Fachmesse TANKSTELLE & MITTELSTAND kostenfrei. Aus organisatorischen Gründen ist jedoch **eine vorherige Online-Registrierung unbedingt notwendig**. Dies gilt auch für Gäste von Ausstellerfirmen und für Mitarbeiter von Ausstellern, die keinen Ausstellerausweis haben.

Die Registrierung funktioniert folgendermaßen:

1. Auf www.tankstellenmesse.de den Button ONLINE-REGISTRIERUNG TANKSTELLE & MITTELSTAND klicken
2. Registrierungsmaske ausfüllen
3. Auf WEITER klicken
4. Anmeldung ausdrucken (print@home) und bei Betreten der Messehalle Münster am Einlass vorlegen
5. Dort erfolgt die sekundenschnelle Ausgabe der personalisierten Einlasskarte

Viel Erfolg beim Besuch der Messe TANKSTELLE & MITTELSTAND '19.

Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

10.0 Standreinigung

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Die Reinigung des Messegeländes sowie der Hallengänge wird von der Messe-/ Ausstellungsleitung veranlasst. Die Reinigung der Stände hat jedoch der Aussteller selbst vorzunehmen. Die Vertragsfirma der Messe-/ Ausstellungsleitung führt diese zu folgenden Nettopreisen durch:

Preise pro Reinigung	bis 30 m ²	31-60 m ²	61-100 m ²	ab 101 m ²
€	28,00	39,00	72,00	104,00

Wir bestellen hiermit gemäß den unten genannten Bedingungen:

Gewünschte
m²-Zahl

Leistungen / Produkte

am 7. Mai 2019 um

Uhr (nach dem Standaufbau)

am 8. Mai 2019 um

Uhr (nach Schließung der Messe)

zusätzliche Reinigung am

Mai um

Uhr (gemäß Lieferschein - Sonderpreis)

Unser Ansprechpartner für die Reinigung

Herr

Frau

Telefon:

Reklamationen sind umgehend am gleichen Tag dem Messteam (Forum Nord, eft- / bft-Stand) zu melden, damit die Beanstandungen zeitnah beseitigt werden können. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und entbinden nicht von der Zahlung der bestellten Leistung.

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

11.0 Standbewachung

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Für die allgemeine Bewachung während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten sowie während der Veranstaltung sorgt die Ausstellungsleitung unter Ausschluss jeglicher Haftung. Wenn Sie Ihren Stand, um größtmögliche Sicherheit zu erzielen, gesondert bewachen lassen möchten, empfehlen wir die Beauftragung einer Bewachungsfirma. Das Wachunternehmen haftet im Rahmen der allgemeinen Vertragsbedingungen für das Deutsche Bewachungsgewerbe. Fremdbewachung ist nicht zulässig!

Stundensatz Tag:	Zur Zeit je Mann und Stunde = € 26,00
Stundensatz Nacht (22:00- 06:00 Uhr):	Zur Zeit je Mann und Stunde = € 28,00
Stundensatz Sonntag Tag (06:00- 22:00 Uhr):	Zur Zeit je Mann und Stunde = € 34,00
Stundensatz Sonntag Nacht (22:00 - 06:00 Uhr):	Zur Zeit je Mann und Stunde = € 36,00

Gewünschte Bewachungszeiten

Standbewachung

Vorgezogener Aufbau	den 4. Mai 2019 von	Uhr bis	Uhr
Vorgezogener Aufbau	den 5. Mai 2019 von	Uhr bis	Uhr
Aufbau	den 6. Mai 2019 von	Uhr bis	Uhr
Aufbau	den 7. Mai 2019 von	Uhr bis	Uhr
Veranstaltung	den 8. Mai 2019 von	Uhr bis	Uhr
Veranstaltung	den 9. Mai 2019 von	Uhr bis	Uhr
Abbau	den 10. Mai 2019 von	Uhr bis	Uhr
Abbau	den 11. Mai 2019 von	Uhr bis	Uhr

**Das Wachpersonal wird bis zum Eintreffen der Standbesetzung am Stand verbleiben.
Zum Ende der Bewachung muss ein Übergabeprotokoll gegengezeichnet werden.**

Unser Ansprechpartner für die Standbewachung

Herr

Frau

Telefon:

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

12.0 Mietmöbel

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

WICHTIG!

Die Preise gelten für die Dauer der Messe zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Schäden und Verluste am Mietgut haftet der Mieter, auch wenn sie durch Dritte verursacht werden. Die Haftung beginnt mit der Auslieferung auf den Stand und endet mit der Abholung durch die beauftragte Firma, auch wenn der Mieter noch nicht auf dem Stand ist oder ihn schon verlassen hat.

Menge	Produkt	B / H / T	Preis in €/Stück		
	S 01 : Stuhl Leder, Chrom, Sitz hellgrau		22,00	T 03 : Tisch Chrom, Platte Glas, 70 cm	46,00
	S 03 : Armlehnstuhl Alu, Sitz grau		28,00		
	S 04 : Armlehnstuhl Alu, Sitz blau		28,00	T 04 : Tisch rechteckig, Platte grau, 120 x 80 cm	40,00
	S 05 : Bistrostuhl Holz, schwarz		22,00		
	S 06 : Stuhl Bellini, grau		28,00	T 05 : Stehtisch Traverse, Platte weiß, 60 cm	40,00
	S 07 : Sessel Cocktail, Leder weiß		40,00	T 07 : Stehtisch Chrom, Platte Alu, 60 cm	40,00
	S 08 : Sessel Cocktail, Leder schwarz		40,00	T 08 : Brückentisch weiß, 150x60x110 cm	139,00
	H 01 : Barhocker Z Chrom, Sitz schwarz		28,00	V 01 : Vitrine grau, 100 x 50 x 100 cm	205,00
	H 04 : Barhocker LEM, Sitz Holz schwarz		74,00	V 02 : Vitrine grau, 50 x 50 x 200 cm	260,00
	H 05 : Barhocker Chrom, Sitz schwarz		29,00	V 03 : Vitrine grau, 100 x 40 x 200 cm	260,00
	H 06: Barhocker LEM, Sitz Holz, weiß		75,00	R 01 : Regal schwarz, 80 x 40 x 200 cm	30,00
	H 07: Barhocker cube, weiß		36,00	R 02 : Regal Chrom, 90 x 45 x 200 cm	45,00
	H 08: Barhocker cube, rot		36,00	D 01 : Dekosäule weiß, 50 x 50 x 100 cm	49,00
	T 01 : Tisch Chrom, Platte weiß, 80 cm		40,00	D 02 : Dekosäule weiß, 100 x 50 x 100 cm	79,00
	T 02 : Tisch Chrom, Platte Alu, 80 cm		40,00	D 03 : Sideboard grau, 80 x 40 x 100 cm	76,00

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

12.0 Mietmöbel

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

WICHTIG!

Die Preise gelten für die Dauer der Messe zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Schäden und Verluste am Mietgut haftet der Mieter, auch wenn sie durch Dritte verursacht werden. Die Haftung beginnt mit der Auslieferung auf den Stand und endet mit der Abholung durch die beauftragte Firma, auch wenn der Mieter noch nicht auf dem Stand ist oder ihn schon verlassen hat.

Menge	Produkt	B / H / T	Preis in €/Stück
	B 01 : Theke Buche, Lochblech 140 x 80 x 110 cm		259,00
	B 02 : Theke weiß, 140 x 80 x 110 cm		259,00
	B 03 : Theke grau, Lochblech, 110 x 80 x 110 cm		259,00
	B 04 : Theke weiß, LED-beleuchtet, 125 x 78 x 110 cm		290,00
	P 01 : Küche schwarz, Alu		269,00
	P 02 : Industrie-Geschirrspüler		549,00
	K 01 : Kühlschrank weiß, 110l		74,00
	K 02 : Kühlschrank weiß, 280l		104,00
	Z 02 : Prospektständer Alu, Plexiglas, 8 x A4		50,00
	G 01 : Garderobenständer, Edelstahl		18,00

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

12.0 Mietmöbel

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND



S-01 Stuhl
chrom / Sitz Leder hellgrau



S-03 Stuhl
alu / Sitz Kunststoff grau



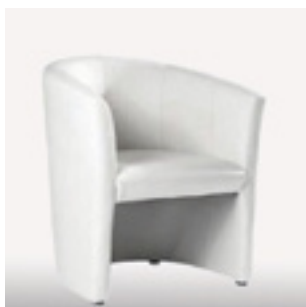
S-04 Armlehnstuhl
alu / Sitz Kunststoff blau



S-05 Bistrostuhl
Holz / schwarz



S-06 Stuhl Bellini
Sitz Kunststoff / grau



S-07 Sessel Cocktail
Leder / weiss



S-07 Sessel Cocktail
Leder / schwarz



H-01 Barhocker Z
chrom / Sitz Leder schwarz



H-04 Barhocker LEM
Sitz Leder schwarz



H-05 Barhocker
chrom / Sitz Kunststoff schwarz



H-06 Barhocker LEM
Sitz Holz weiß



H-07 Barhocker Cube
Sitz Leder weiß



H-08 Barhocker Cube
Sitz Leder rot

12.0 Mietmöbel

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND



T-01 Tisch
chrom / Platte weiß, Ø 80cm



T-02 Tisch
chrom / Platte alu, Ø 80cm



T-03 Tisch
chrom / Platte Glas, Ø 70 cm



T-04 Tisch rechteckig
Platte weiß, 120 x 80 cm



T-05 Tisch Gestell Traverse
Platte weiß, Ø 60cm



T-07 Tisch Gestell Traverse
Platte alu, Ø 60cm



T-08 Brückentisch
weiss, 150 x 60 x 110 cm



V-01 Vitrine
Höhe 100 cm, 100 x 50 cm



V-02 Vitrine
Höhe 200 cm, 50 x 50 cm



V-03 Vitrine
Höhe 200 cm, 100 x 40 cm



R-01 Regal
Kunststoff / schwarz



R-02 Regal
Höhe 200 cm, chrom

12.0 Mietmöbel

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND



D-01 Dekosäule
weiss, 50 x 50 cm, H=100 cm



D-02 Dekosäule
weiss, 100 x 50 cm, H=100 cm



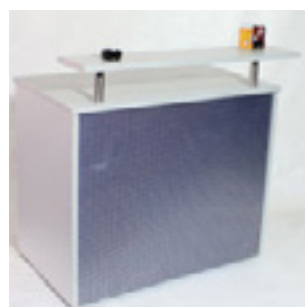
D-03 Sideboard
80 x 40 cm, H=100 cm



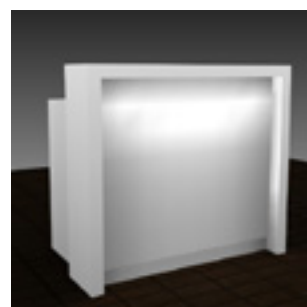
B-01 Buche
Lochblech, weiss, 140 x 80 cm,
H=110 cm



B-02 Weiss
140 x 80 cm, H= 110 cm



B-03 Grau
Lochblech, grau, 110 x 80 cm,
H= 110 cm



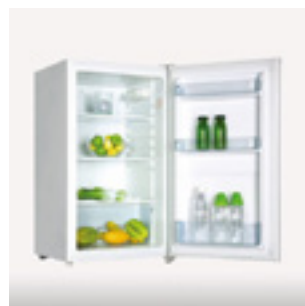
B-04 Theke modul
weiss, LED Beleuchtung,
125 x 78 cm, H= 110 cm



P-01 Küche
Kühlschrank / Herd



P-02 Indu. Geschirrspüler
inkl. Gäserkorb



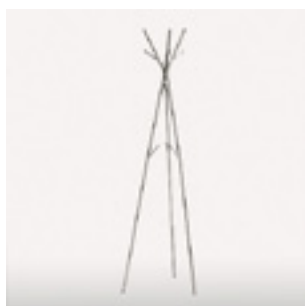
K-01 Kühlschrank
weiss, ca. 110 l



K-02 Kühlschrank
weiss, ca. 280 l



Z-02 Prospektständer
alu Plexiglas, 8 x A 4



G-01 Garderobenständer
Edelstahl

13.0 Blumendekoration

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND



Lorbeer
150-180 cm



Lorbeerkugel
150-180 cm



Kentie
150-180 cm



Tischgesteck

Gewünschte Stückzahl	Leistungen / Produkte	Preis pro Einheit in €
	Lorbeer 150-180 cm	25,90
	Lorbeerkugel 150-180 cm	24,90
	Kentie 150-180 cm	25,90
	Ficus 160-170 cm	23,90
	Gesteck für Theke	19,90
	Pflanzschale 21 cm	19,90
	Tischdekoration	8,00

Die gemietete Ware ist nicht versichert. Fehlende oder defekte Leihware sowie entstandene Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Der Warenwert kann bis zum zwanzigfachen des Verleihpreises betragen. Reklamationen werden nur bei der Anlieferung anerkannt.

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

☞ Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

14.0 Gabelstaplerverleih

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Während der Aufbauzeit am Montag und Dienstag als auch während der Abbauzeit am Donnerstag und Freitag stehen Ihnen Gabelstapler mit Fahrer zur Verfügung. Diese können Sie mieten. Bitte tragen Sie die gewünschte Zeit des Einsatzes in dieses Formular ein.

Aufgrund von Unwägbarkeiten kann es **unter Umständen zu Verspätungen von bis zu 60 Minuten kommen. Um unnötig lange Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir zu reservieren.**

Wir bestellen hiermit gemäß den unten genannten Bedingungen zur Miete:

Anzahl der Fahrer	Leistungen / Produkte				Preis pro Stunde in €
	Hubsteiger				260,00
	Gabelstapler mit Fahrer (Es werden mindestens 15 Minuten berechnet)				199,00
	Samstag, den 4.5.2019 (vorgezogener Aufbau)	von ca.	Uhr	bis ca.	Uhr
	Sonntag, den 5.5.2019 (vorgezogener Aufbau)	von ca.	Uhr	bis ca.	Uhr
	Montag, den 6.5.2019 (Aufbau)	von ca.	Uhr	bis ca.	Uhr
	Dienstag, den 7.5.2019 (Aufbau)	von ca.	Uhr	bis ca.	Uhr
	Mittwoch, den 8.5.2019	von ca.	Uhr	bis ca.	Uhr
	Donnerstag, den 9.5.2019 (Abbau ab 18:00 Uhr)	von ca.	Uhr	bis ca.	Uhr
	Freitag, den 10.5.2019 (Abbau)	von ca.	Uhr	bis ca.	Uhr
	Samstag, den 11.5.2019 (Abbau)	von ca.	Uhr	bis ca.	Uhr

Die Abrechnung erfolgt über die eft auf Grundlage der abgezeichneten Antragsformulare.

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Ort

Unterschrift

15.0 Abendveranstaltung

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Zum Abschluss des ersten Messtages findet am Abend des 8. Mai 2019 der begehrte Ausstellerabend statt. Aufgetischt werden Getränke und ein köstliches, mehrgängiges Buffet. Ein buntes Unterhaltungsprogramm mit einem besonderen Highlight bildet den Rahmen.

Der Ausstellerabend ist eine ideale Gelegenheit, in lockerer Atmosphäre Gespräche mit Kunden, Kollegen oder Geschäftspartnern zu führen.

Pro Teilnehmer wird ein Kostenbeitrag von 49 € zzgl. Mwst. erhoben.

Bis zum 15.04.2019 können bereits erworbene Eintrittskarten gegen Rückerstattung umgetauscht werden. Nach diesem Datum zurückgegebene Karten werden aus organisatorischen Gründen nicht mehr erstattet.

Weitere Informationen zu Einlasszeit und Beginn der Veranstaltung entnehmen Sie bitte der Einlasskarte direkt. Das Einlassticket ist unbedingt bei der Einlasskontrolle vorzuzeigen und abzugeben.

Insgesamt melden wir Personen zur Teilnahme an der Abendveranstaltung an.

Für Bestellungen nach dem 31.1.2019 erheben wir einen Verwaltungsaufschlag von 5% auf o.g. Preise.

Die Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

.....
Datum, Ort

Unterschrift

16.0 Münster Tafel e.V.

Termin: 31.1.2019

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Der Verein Münster-Tafel e. V. wurde im Februar 1998 gegründet. Ehrenamtliche Helfer sammeln einwandfreie, aber unverkäufliche und überschüssige Nahrungsmittel bei Herstellern und Einzelhändlern unentgeltlich ein und verteilen sie kostenlos an Bedürftige. Der Verein fährt regelmäßig ca. 170 Abgabestellen an: u.a. Bäckereien, Einzel- und Großhändler, den Wochenmarkt.

Zurzeit gibt es 88 Verteilstellen: Übergangsquartiere für Wohnungslose, Frauenhäuser, Sammelunterkünfte von Asylbewerbern und Aussiedlern, Kindergärten und Kindertagesstätten, Schulen, MS-Kranke, Jugendheime in sozial schwachen Stadtteilen sowie Abholstellen in Kirchengemeinden. Dort werden die Lebensmittel verteilt. Durch diese Arbeit wird jede Woche mehr als 9.000 Menschen geholfen.

Seit vielen Jahren unterstützt die Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen mbH die Münster-Tafel e. V. bei ihrer wichtigen und lobenswerten Arbeit. Wir rufen daher alle Ausstellerfirmen, insbesondere die ausstellenden Firmen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie auf, sich anlässlich der Messe TANKSTELLE & MITTELSTAND an dieser Aktion zu beteiligen.

Hierzu werden an beiden Messetagen nach Messeschluss übrig gebliebene und nicht zur weiteren Verwendung bzw. für den Verkauf vorgesehene Nahrungs- und Genussmittelrestanten (Backwaren, Speiseeis, Getränke etc.) von den ehrenamtlichen Helfern der Münster-Tafel am jeweiligen Messestand abgeholt – bitte die Waren kennzeichnen und bereitstellen. **Die Mitarbeiter treffen ca. 30 Minuten vor dem offiziellen Ende der Messeveranstaltung ein (ca. 17.30 Uhr).**

Wenn auch Sie Interesse haben, Waren zu spenden statt zu entsorgen, bitten wir Sie, dieses Formular auszufüllen und Ihr Standpersonal entsprechend anzuweisen. Die gesammelten Zusagen werden zum Zweck der logistischen Organisation der Münster-Tafel zugeleitet.

Rückfragen an die Münster Tafel e. V. bitte an:

Münster-Tafel e.V.
Roland Goetz
Weseler Straße 370a
48163 Münster
Telefon: 0251-6743122
E-Mail: kontakt@muenster-tafel.de

Ja, wir sind gerne bereit, überschüssige Nahrungs- und Genussmittel der Münster Tafel e.V. am 8. Mai 2019 um 17:30 Uhr für die Abholung bereitzustellen.

Ja, wir sind gerne bereit, überschüssige Nahrungs- und Genussmittel der Münster Tafel e.V. am 9. Mai 2019 um 17:30 Uhr für die Abholung bereitzustellen.

.....
Datum, Ort

Unterschrift

17.0 Hotelbuchung

Termin: **SOFORT**

AUSSTELLER

HALLE

STAND

Ab sofort können Hotelbuchungen anlässlich der Messe TANKSTELLE & MITTELSTAND ´19 über den eft-Kooperationspartner HRS (Hotel Reservation Service) vorgenommen werden. Hierzu ist auf der Homepage der eft unter www.eft-service.de/messe/besucherinfos und direkt auf der Messe-Homepage www.tankstellenmesse.de ein Button mit Verlinkung zur HRS-Buchungsseite platziert:



TANKSTELLE & MITTELSTAND ´19 - Die Tankstellenmesse

Am 8. und 9. Mai 2019 findet die 19. Leistungsschau **TANKSTELLE & MITTELSTAND - Die Tankstellenmesse** in Münster statt. Diese Messe ist der älteste Marktplatz für das Dienstleistungszentrum Tankstelle, Waschstation und Werkstatt. Anmeldungen sind bereits jetzt möglich.

Rückblick: 10. und 11. Mai 2017 traf sich zum 18. Mal der Tankstellenmittelstand zur Messe TANKSTELLE & MITTELSTAND - Die Tankstellenmesse in Münster.

Die Geschichte der Messe ist die Erfolgsgeschichte von visionär denkenden Unternehmern. Seit über 30 Jahren (seit 1983) findet die grenz- und themenübergreifende Branchenmesse im zweijährigen Rhythmus statt.

Weiteres Highlight: 2017 wurde im Rahmen der großen Galaveranstaltung am ersten Messeabend bereits zum fünften Mal der Branchen-Oskar, die Auszeichnung "Tankstelle des Jahres", verliehen.

Die **TANKSTELLE & MITTELSTAND - Die Tankstellenmesse** ist 2019 die einzige Branchen-, Leit- und Informationsmesse des Tankstellenmittelstandes im deutschsprachigen Raum.

HRS
Das Hotelportal zur Messe
TANKSTELLE & MITTELSTAND ´19
8. + 9. Mai ´19 in Münster

Interview mit Dr. Max Krawinkel, PWM - TANKSTELLE

Dr. Max Krawinkel
PARTNERSHIP & CO. GMBH

Teilnahmebedingungen

der Messe und technische Bestimmungen für Messen und Ausstellungen des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland GmbH.

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand: 1 / 2018)

1. Veranstalter und Veranstaltungsgelände

(1) Veranstalter ist die

**Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen mbH
TANKSTELLE & MITTELSTAND**

**Ippendorfer Allee 1 d
53127 Bonn**

Telefon: 0228 / 910 29 -0

Telefax: 0228 / 910 29 29

www.tankstellenmesse.de oder www.eft-service.de

im weiteren „eft“ genannt.

Die Teilnahmegebühr wird von der eft in Rechnung gestellt.

(2) Die Veranstaltung wird auf dem Gelände des

**Messe und Congress Centrums Halle Münsterland GmbH
Albersloher Weg 32
48155 Münster**

durchgeführt, im folgenden Messegelände genannt.

(3) Standortabhängige Serviceleistungen werden von der eft erbracht und dem Aussteller in Rechnung gestellt.

2. Anmeldung

(1) Die Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller setzt die Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars voraus. Die Anmeldung muss vom Aussteller rechtsverbindlich unterschrieben und bei der eft eingegangen sein. Die Anmeldung gilt für den auf dem Anmeldeformular angegebenen Zeitraum der Veranstaltung. Die Zusendung eines Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

(2) Die eft haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Anmeldung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen. Sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgegebene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Eingang der Anmeldung wird in der Regel nicht bestätigt. Eine gegebenenfalls zugehende Eingangsmitteilung ist keine Standbestätigung im Sinne der Ziffer 5.

(4) Die Rücknahme einer Anmeldung, auch vor Erhalt der Standbestätigung setzt in jedem Falle – unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung – die Zustimmung der eft voraus.

3. Zulassungsvoraussetzungen, wechselnde Zulassung, fristlose Kündigung von Gemeinschaftsständen

(1) Zur Teilnahme als Aussteller sind Hersteller zugelassen, deren auszustellende Erzeugnisse den Warengruppen der Veranstaltung entsprechen, desgleichen Fachverlage mit entsprechender Thematik. Andere Unternehmen werden von der eft zur Teilnahme zugelassen, sofern deren Exponate eine essentielle Angebotsergänzung darstellen (siehe Anmeldeformular, Serviceheft).

(2) Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte der eft alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Zu den auszustellenden Produkten (Exponate, Erzeugnisse, Waren, Warengruppen, Ausstellungsgüter, Ausstellungsgegenstände) zählen je nach Charakter der Veranstaltung auch für eine Messepräsentation geeignete Software- und Dienstleistungsangebote.

(3) Die eft entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung als Aussteller. Sie ist berechtigt, Anträge auf Zulassung unter Berücksichti-

gung der von ihr für die Veranstaltung bereitgestellten Flächenkapazitäten und der von ihr zu bestimmenden Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung abzulehnen. Der Aussteller kann sich nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen.

(4) Zu den Veranstaltungen können auch Gemeinschaftsstandteilnehmer zugelassen werden. Gemeinschaftsstandteilnehmer sind Aussteller mit eigenem Personal und eigenem Angebot an einem von einem Gemeinschaftsstandorganisator angemieteten Gemeinschaftsstand. Der Gemeinschaftsstandteilnehmer unterliegt denselben Teilnahmebedingungen wie der Gemeinschaftsstandorganisator. Die Standbestätigung geht im Fall der Vergabe von Gemeinschaftsständen ausschließlich an den Gemeinschaftsstandorganisator.

Dieser wird alleiniger Vertragspartner der eft. Die Aufnahme eines Gemeinschaftsstandteilnehmers ohne die Zustimmung der eft berechtigt die eft, den Vertrag mit dem Gemeinschaftsstandorganisator fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen.

(5) Die eft bestimmt für die Veranstaltung insbesondere die Zusammensetzung nach Branchen und Produktgruppen sowie deren Gewichtung und ist berechtigt, bei der Zulassung auch die Zusammensetzung der Aussteller nach internationaler Herkunft, Unternehmensstruktur, Wirtschaftsstufen und anderen sachlichen Merkmalen zu berücksichtigen. Sie ist an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen nicht gebunden.

(6) Die eft ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an Maßnahmen gemäß Absatz 5 hat, eine wechselnde Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.

(7) Die eft ist berechtigt, Unternehmen, welche lediglich Unternehmenswerte wie etwa Namens- oder Markenrechte ehemaliger Aussteller erworben haben, die Zulassung zu versagen. Ausgenommen hiervon ist eine gesetzliche Rechtsnachfolge.

(8) Die eft ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände, die den von ihr gesetzten Veranstaltungszielen nicht entsprechen, jederzeit von der Zulassung bzw. der Präsentation auszuschließen.

(9) Die Aussteller sind verpflichtet, die artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für ihre Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

4. Standbereitstellung und Änderung der Standfläche

(1) Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe oder Standart besteht – unabhängig von einem im Anmeldeformular gegebenenfalls eingetragenen Platzierungsvorschlag – nicht.

(2) Die Standbereitstellung kann die Zugehörigkeit der angemeldeten Gegenstände zu Warengruppen berücksichtigen. Die eft bestimmt, in welche Warengruppe der Aussteller einzuordnen ist. Sie kann dem Aussteller andere Standgrößen zur Auswahl anbieten.

(3) Die eft ist berechtigt, Abweichungen von der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat.

(4) Diese Maßnahmen begründen – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Rücktrittsrechte oder Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der eft. Der Aussteller hat jedoch ein Rücktrittsrecht, falls ihm die eft eine Fläche unterhalb von 50% der kontrahierten Größe anbietet.

5. Abschluss des Teilnahmevertrags

(1) Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Standbestätigung mit Angabe des bereitgestellten Standes. Hierdurch wird der Teilnahmevertrag mit Zulassung zwischen dem Aussteller und der eft rechtsverbindlich abgeschlossen. Der Teilnahmevertrag gilt für den angegebenen Zeitraum.

(2) Der Teilnahmevertrag gilt nur für den angemeldeten Aussteller beziehungsweise für den Gemeinschaftsstandorganisator und dessen Gemeinschaftsstandteilnehmer. Darüber hinaus ist nicht gestattet, den bestätigten Stand ganz oder teilweise – auch nicht unentgeltlich – an Dritte abzutreten oder andere Unternehmen auf seinem Stand aufzunehmen bzw. zu vertreten. Ein Standtausch ist nur nach vorheriger schriftlicher

Genehmigung durch die eft zulässig. Bei Verstoß ist die eft berechtigt, fristlos zu kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

(3) Der Teilnahmevertrag gilt nur für die in der Anmeldung aufgeführten und von der eft zugelassenen Produkte. Falls der Aussteller sein Ausstellungsprogramm verändern will, ist er verpflichtet, neu hinzukommende und / oder entfallende Produkte so rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung durch die eft anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Prüfungen und Veranlassungen vornehmen kann. Bei Fristen unter einem Monat kann die eft eine erforderliche Prüfung und die damit verbundene Zulassung nicht mehr garantieren. Sollte der Aussteller sein Warenangebot ohne Genehmigung der eft gegenüber den Angaben der Anmeldung ändern, ist die eft berechtigt, den Teilnahmevertrag fristlos zu kündigen. Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der eft können daraus nicht abgeleitet werden.

6. Zahlungsbedingungen, Kündigung bei Nichtzahlung und Insolvenzfall, Pfandrecht

(1) Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung der Ausstellungsfläche hat der Aussteller eine Vergütung an die eft zu zahlen (Standmiete und Teilnahmegebühr). Bei der Berechnung wird immer auf volle Quadratmeter aufgerundet. Nebenkosten sind nicht von der Standmiete umfasst. Die für die Veranstaltung gültigen Preise sind in der Anmeldung, Servicemappe, Preislisten o. ä. festgelegt.

(2) Soweit nicht anders vereinbart wird dem Aussteller zusammen mit der Standbestätigung eine Rechnung über die Teilnahmegebühr und die Standmiete übersandt. Die in Anspruch genommenen Leistungen der eft sowie die Nebenkosten werden nach Ende der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die eft tritt nicht in Vorleistungen für Rechnungen oder Vorauszahlungen Dritter. Alle Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig. Die Bezahlung der Teilnahmegebühr und der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche sowie der Aushändigung der Ausstellerausweise. Bei Zahlungsverzug kann die eft Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bank verlangen. Bei schriftlicher Mahnung fallen jeweils Gebühren von Euro 17,50 an. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und sind in Euro zu leisten.

(3) Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich geltend gemacht werden. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Forderungen oder Ansprüchen an die eft ist nicht zulässig.

(4) Die Standbestätigung setzt grundsätzlich voraus, dass alle offenen und fälligen Forderungen der eft gegen den Aussteller vollständig erfüllt sind. Bei nicht fristgerechter Zahlungsweise entfällt die Rabattgewährung. Eine trotz offener fälliger Forderungen erfolgte Standbestätigung steht unter der Bedingung, dass diese Forderungen sofort nach Erhalt der Standbestätigung erfüllt werden. Entsprechendes gilt für die Forderungen der eft aus Vorveranstaltungen. Im Falle der nicht sofortigen Erfüllung dieser offenen Forderungen ist die eft jederzeit zum Rücktritt vom Teilnahmevertrag und zur anderweitigen Flächenverfügung berechtigt.

(5) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, die eft unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die eft ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete zu kündigen, wenn

- über den Aussteller ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder
- die Standmiete nicht bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist.

Nach Zugang der Kündigung kann die eft über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig verfügen. Im Falle von Buchstabe a kann die eft die Zulassung von künftigen Veranstaltungen versagen. Ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers gegenüber der eft besteht nicht.

(7) Für alle nichterfüllten Verpflichtungen des Ausstellers steht der eft ein Pfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstellungsgut des Ausstellers zu. Die eft kann, wenn die Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingelöst wird, die gepfändeten Sachen einen Monat nach schriftlicher Ankündigung versteigern lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen. Für Beschädigungen oder Verlust des Pfandgutes haftet die eft nicht.

(8) § 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

7. Medieneintrag

(1) Für die Veranstaltung wird ein offizieller Katalog herausgegeben. Der Aussteller ist verpflichtet, einen Eintrag in den offiziellen Katalog zu den hierfür geltenden Preisen und Bedingungen vornehmen zu lassen.

(2) Mit der Gesamtgestaltung, der Herstellung und dem Vertrieb des Kataloges ist ein Katalogverlag beauftragt, dessen Anschrift der Servicemappe zu entnehmen ist.

(3) Der Aussteller verpflichtet sich, die Eintragung in den Katalog in Auftrag zu geben. Um die Vollständigkeit des Katalogs zu gewährleisten, ist die eft befugt, Aussteller, deren Bestellung nicht mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn bei eft oder dem von eft beauftragten Verlag vorliegt, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit nach den Unterlagen der eft oder mit dem gleichen Eintrag wie in der Vorveranstaltung in den Katalog aufnehmen zu lassen.

(4) Es dürfen nur veranstaltungsbezogene Ausstellungsgüter im Rahmen der vorgegebenen Nomenklatur zur Eintragung in den Katalog angegeben werden. Dies gilt auch für Textergänzungen, die für die Eintragung aus Gründen einer besseren Übersicht notwendig werden. Ausstellungsgüter, die nicht zum Thema der Veranstaltung gehören, werden auf Veranlassung der eft nicht in den Katalog aufgenommen.

(5) Dem Eintrag in den Katalog gleichgestellt ist ein Eintrag im Katalognachtrag.

(6) Die Vorschriften über den Katalogeintrag gelten sinngemäß auch für die Aufnahme des Ausstellers in das elektronische Besucherinformationssystem der eft sowie in den Internetauftritt (sofern dieser zur jeweiligen Veranstaltung angeboten wird).

8. Veranstaltungszeiten, Verlegung und Änderung der Veranstaltungsdauer und Absage beziehungsweise Abbruch der Veranstaltung

(1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Während dieses Zeitraumes ist die Veranstaltung, sofern nicht im Einzelfall anderes festgelegt ist, für Besucher täglich von 9 bis 18 Uhr und für Aussteller täglich von 8 bis 19 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Messegelände nicht gestattet.

(2) Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller festgelegte Tage vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Diese werden dem Aussteller mit der Servicemappe mitgeteilt. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen und nur entgeltlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der eft zulässig. Die eft behält sich eine kurzfristige Änderung der vertraglichen Auf- und Abbauezeiten vor, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht, soweit gesetzlich zulässig, nicht.

(3) Die eft ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat, die Veranstaltung örtlich und / oder zeitlich zu verlegen, die Veranstaltungsdauer und / oder die Öffnungszeiten zu ändern. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und / oder Veranstaltungsort abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso nicht aus einer Änderung der Öffnungszeiten. Schadenersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

(4) Findet die Veranstaltung aus Gründen, die die eft nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, ist die eft berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu einem neuen Termin durchzuführen. Der

Aussteller ist hiervon zu unterrichten. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt wird, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Bekanntgabe des neuen Termins seine Teilnahme zu dem neuen Termin abzusagen.

(5) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der eft liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die eft infolge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer zu schließen bzw. zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standard bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. Die eft wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

9. Erscheinungsbild, Standnutzung, Schadenersatz und Haftung bei Nichtteilnahme, Stornogebühr, fristlose Kündigung

(1) Die Stände können mit eigenem Material erstellt werden. Standrücken hat derjenige ab 2,50 m Bauhöhe in dem Farbspektrum weiß, grau oder beige so neutral und sauber zu gestalten, zu dessen Stand sie gehören, so dass die Interessen der Standnachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden. Standbau sowie zusätzliche Abhängungen bedürfen der Genehmigung durch die eft. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe (2,50 m) bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der eft. Die eft kann verlangen, dass Messe- / Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt sind bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die eft auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

(2) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Vertragsdauer entsprechend der Teilnahmebedingungen zu nutzen und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung den Stand ständig personell ausreichend besetzt zu halten (Präsenzpflicht). Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Beschriftung mit Namen und Ort seiner Firma entsprechend den Angaben in der Standbestätigung an seinem Stand anzubringen. Ferner ist der Aussteller verpflichtet, den Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend zu nutzen. Die eft ist berechtigt, dies zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen.

(3) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich auch aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, oder bezieht er seinen Stand nicht, oder ist der bereitgestellte Stand am Tage vor dem Veranstaltungsbeginn bis 18 Uhr nicht bezogen worden, ist die eft berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. Kann die eft den frei gewordenen Stand nicht anderweitig vergeben, ist die eft berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Ausstellers zu gestalten. Bei Nichtteilnahme des Ausstellers fallen – unabhängig von einer etwaigen Weitervermietung – Stornogebühren in Höhe von Euro 600,- an.

(4) Der Aussteller haftet in jedem Falle für die volle Standmiete, die Teilnahmegebühren und bestellten zusätzlichen Leistungen. Eine Verpflichtung der eft zur Schadensminderung bleibt hiervon unberührt.

(5) Wird der Stand vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt bzw. nicht mehr personell besetzt gehalten oder werden die angemeldeten und zugelassenen Waren nicht ausgestellt, ist die eft berechtigt, eine Pönale (Vertragsstrafe) in Höhe von Euro 300,- zu berechnen.

(6) Alle Stände sind nach der Art der gemieteten Flächen immer freizugänglich offen zu den sie begrenzenden Gängen zu gestalten.

(7) Bei einem Verstoß gegen eine dieser vorgenannten Pflichten kann die eft dem Aussteller die Zulassung zu künftigen Veranstaltungen versagen. Ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

10. Ausstellungsgüter

(1) Der Stand muss während der Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgütern ausgestattet sein. Es ist nicht erlaubt, Ausstellungsgegenstände gegen andersartige Messmuster auszutauschen. Während der Öffnungszeiten dürfen ausgestellte Gegenstände nicht verdeckt werden.

(2) Zur Ausstellung dürfen nur fabrikneue Erzeugnisse bzw. Unikate verwendet werden. Die Anfertigung von Artikeln auf dem Messestand ist nur mit gesonderter Erlaubnis der eft zulässig. Für die Vorführung von Maschinen, Geräten, Anlagen, Instrumenten usw. sind die Bestimmungen für das Aufstellen und Vorführen von Maschinen gemäß geltendem Recht zu beachten.

(3) Bei Verletzung dieser Pflichten findet Ziffer 3. (8) Anwendung.

11. Besucherzulassung

(1) Als Veranstaltungsbesucher sind gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen. Die eft ist berechtigt, entsprechende Zugangskontrollen durchzuführen und dem Veranstaltungszweck nicht entsprechenden Besucher zurückzuweisen.

(2) Die eft kann die Veranstaltung ganz oder teilweise als publikumsoffen erklären.

12. Verkaufstätigkeit, Verbot von Handverkäufen, fristlose Kündigung bei Pflichtverletzung

(1) Der Aussteller darf Bestellungen bzw. Aufträge von fachbezogenen gewerblichen Einkäufern, die sich als solche ausweisen können, entgegennehmen und Verträge zur Ausführung außerhalb der Veranstaltung abschließen. Dies gilt auch für Ausstellungsgüter mit einer Lieferverpflichtung nach Beendigung der Veranstaltung.

(2) Offene Preisauszeichnungen sind weder an den Ständen noch an den Ausstellungsgütern noch im Messekatalog oder auf Werbemitteln gestattet.

(3) Zuwiderhandlungen (Pflichtverletzungen gemäß Ziffer 22. (6)) gegen die Ziffern 12 (2), berechtigen die eft, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete, zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen. Ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

13. Werbung

(1) Dem Aussteller stehen die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke nur für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung.

(2) Die eft kann Vorschriften zur Gestaltung von Außenflächen der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.

(3) Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf noch in unmittelbarer Umgebung des Messegeländes zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Umgebung des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben außerhalb des Standes. Hiervon ausgenommen sind Testbefragungen der eft.

(4) Für bestimmte werbliche Maßnahmen auf dem Gelände sowie in unmittelbarer Umgebung, steht den Ausstellern das Angebot der

Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen mbH

TANKSTELLE & MITTELSTAND

Ippendorfer Allee 1 d

53127 Bonn

Telefon: 0228 - 910 29 -0

Telefax: 0228 - 910 29 29

www.tankstellenmesse.de oder www.eft-service.de zur Verfügung.

(5) Werbemaßnahmen, die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die gegen Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen, die weltanschauliche oder politische Motive beinhalten, die zu Störungen anderer Aussteller führen, z. B. durch akustische oder optische Belästigung wie Blinkschaltungen, Laufschriften, Lautsprecheranlagen usw., Staubentwicklung, Bodenverschmutzung o. ä., die zu Störungen des Besucherflusses führen, insbesondere die Stauungen auf den Hallengängen verursachen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen, die eine Dekoration der Stände mit Fahnen, Wimpeln, Transparenten und ähnlichen Gegenständen umfassen, die eine Zurschaustellung lebender Tiere einschließen, die Fremdwerbung sowie Hinweise auf Vorlieferanten, Kunden und andere Firmen beinhalten, die andere Messen und Ausstellungen propagieren, die als Wettbewerbsveranstaltungen anzusehen sind, die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Branddirektion, verstoßen, sind auch innerhalb der Stände nicht zulässig.

(6) In Ausnahmefällen dürfen innerhalb des Standes Ballons, sofern diese mit Sicherheitsgas gefüllt sind, nach vorheriger Genehmigung der eft, verwendet werden. Für Vorführungen dürfen nur zugelassene Sicherheitsmaterialien und VDE-geprüfte Vorführgeräte verwendet werden. Die örtliche Branddirektion wird bei der Abnahme der Veranstaltung die Einhaltung dieser Bestimmungen überprüfen. Eine schriftliche Genehmigung der Branddirektion muss während der Abnahme auf dem Stand durch den Aussteller bereitgehalten werden.

(7) Der Einsatz von Computer-Informationssystemen in den Ständen, von denen Daten über die laufende Veranstaltung abgerufen werden können, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der eft zulässig.

(8) Der Gebrauch des Messesignets und des Schriftzuges der eft während der Veranstaltung bedarf der schriftlichen Genehmigung der eft.

(9) Die Verteilung von Pressematerial erfolgt ausschließlich durch die eft. Die Unterlagen sind mit einer entsprechenden Anzahl von Kopien rechtzeitig der eft zu übersenden. Die Verteilung von Pressematerial durch den Aussteller ist nur auf eigenen Pressekonferenzen und innerhalb des Standes gestattet.

(10) Film-, Dia-, Video- und sonstige akustische und optische Vorführungen einschließlich elektronischer Medien sind nur in allseitig geschlossenen, lichtundurchlässigen und schallhemmenden Kabinen gestattet. Vorführungen, deren akustische Wiedergabe ausschließlich über Kopfhörer zu empfangen ist, werden ohne Kabinen zugelassen, wenn sie innerhalb des Standes so angeordnet sind, dass andere Aussteller nicht gestört und die Besucher in den Hallengängen nicht behindert werden.

(11) Die Verwendung von Monitoren oder Monitorwänden ist zulässig, soweit der Abstand zu den Hallengängen mindestens zwei Meter beträgt, dieser Raum von den Betrachtern uneingeschränkt benutzt werden kann und andere Aussteller nicht gestört bzw. andere Besucher nicht behindert werden.

(12) Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte von der

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte Bezirksdirektion
Abraham-Lincoln-Straße 20
Postfach 2680
65016 Wiesbaden
Telefon: 0611-79 05-0
Telefax: 0611-79 05-97

zu erwerben. Der Aussteller ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der GEMA zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Aussteller mit Schadenersatzansprüchen nach § 97 des Urheberrechtsgesetzes rechnen. Die eft kann in keinem Fall in Anspruch genommen werden.

(13) Die eft hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

14. Bild- und Tonaufnahmen

(1) Bild- und Tonaufnahmen jeder Art (einschließlich Skizzen) von Ausstellungsmustern oder Ausstellungsgegenständen sind nicht gestattet. Bei Verstößen ist die eft berechtigt, angefertigte Skizzen und belichtetes sowie bespieltes Material auf Kosten des Ausstellers einzuziehen und einzulagern. Die Tätigkeit der Medien, wie Rundfunk, Fernsehen, Film, Tages- und Fachpresse zum Zwecke der Berichterstattung wird hiervon nicht berührt.

(2) Der Aussteller hat jedoch das Recht, von seinem eigenen Stand oder seinen Exponaten während der Öffnungszeiten der Veranstaltung Bild und Tonaufnahmen oder Zeichnungen anzufertigen.

(3) Die eft hat das Recht, Bild und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsständen oder einzelnen Exponaten zum Zweck der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für dabei aufgenommene Personen.

15. Musterschutz

(1) Es ist Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern, insbesondere sie vor Bild- und Tonaufnahmen (einschließlich Skizzieren) zu schützen.

(2) Der Ausstellungsschutz für Erfindungen zur Patentanmeldung ist vom Aussteller selbst zu veranlassen. Es ist Sache des Ausstellers, seine Erfindungen gegebenenfalls rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim

Deutsches Patentamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München
Telefon: 089-21 95 0
Telefax: 089-21 95 22 21

(für die Bundesrepublik Deutschland) und / oder gemäß dem europäischen Patentübereinkommen beim

Europäisches Patentamt
Erhardtstraße 27
80331 München
Telefon: 089-2 39 90
Telefax: 089-23 99 44 65

anzumelden.

16. Ausschluss von Ausstellern und Rückerstattung der Standmiete

(1) Ist einem Aussteller durch gerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichtes (Urteil, Beschluss) die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. eine werbliche Darstellung derselben untersagt und weigert sich der Aussteller, der gerichtlichen Entscheidung zu entsprechen und die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. die werbliche Darstellung derselben auf dem Messestand zu unterlassen, so kann die eft, solange die gerichtliche Entscheidung nicht durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene, spätere Entscheidung aufgehoben ist, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und / oder von zukünftigen Veranstaltungen ausschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete (ganz oder in Teilen) erfolgt in diesem Fall nicht. Die eft ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen. Ein Rechtsanspruch auf Ausschluss des von der gerichtlichen Entscheidung betroffenen Ausstellers besteht nicht.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Aussteller das Hausrecht der eft verletzt oder sonstige Gründe vorliegen, die eine fristlose Kündigung des Standmietvertrages rechtfertigen.

(3) Wird eine gerichtliche Entscheidung gemäß vorstehendem Absatz 1 durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung zu Recht ausgeschlossenen Aussteller gegenüber der eft kein Schadenersatzanspruch zu.

17. Haftungsausschluss

(1) Die eft haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für

- Sach- oder Vermögensschäden,
- Schäden durch Feuer, Wasser oder Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt,
- Schäden durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser),
- Schäden als Folgen der Sicherheitsbestimmungen gemäß Ziffer 18.,
- Schäden durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte oder Mitarbeiter der eft),
- Schäden aus auf Irrtum beruhenden Angaben und Maßnahmen der eft, ihrer Angestellten und ihrer Beauftragten.

(2) Von dem vorgenannten Haftungsausschluss ausgenommen sind von der eft verursachte Sachschäden und Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(3) Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind auch Schäden, welche branchenüblich versichert werden sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Die eft haftet im Falle von leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

(5) Soweit die eft gemäß Absatz 4 auch für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist diese auf Euro 10.000,-- beschränkt. In diesen Fällen ist die Haftung für mittelbare Schäden und untypische Folgeschäden ausgeschlossen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß Absatz 4 ist die Haftung der eft der Höhe nach auf den vertragstypischen Durchschnittsschaden begrenzt.

(6) Schäden sind unverzüglich der eft anzuzeigen.

18. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufs-genossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten.

(2) Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie Vertretern der eft ist jederzeit Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(3) Auf dem Messegelände befinden sich im Allgemeinen während der Veranstaltungstage eine Polizei-, eine Feuer- und eine Sanitätswache, die bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren sind.

Polizei: 110

Feuerwehr: 112 oder 0251-6600150

Messeverwaltung: 0251-6600126

(4) Die eft ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, die im Anhang beigefügt sind, zu überzeugen. Sie ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung darstellt oder wenn andere Aussteller oder Besucher dadurch gestört oder belästigt werden. Die Entscheidung der eft ist endgültig.

(5) Der Aussteller ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen, wie z. B. Smogverordnung, Notstandsgesetz usw., zu befolgen.

(6) Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Standauf und -abbau, seine Standeinrichtungen, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie Beauftragten entstehen.

(7) Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und / oder benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz bei Sonder- und Abendveranstaltungen des Ausstellers.

(8) Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und auf dem Stand bereitzuhalten.

(9) Der Aussteller ist für die Einhaltung der gültigen lebensmittelrechtlichen und veterinärpolizeilichen Bestimmungen – auch bei Abgabe von kostenlosen Proben – verantwortlich. Getränkeschankanlagen zum vorübergehenden Betrieb sind anzeigepflichtig. Spätestens zehn Tage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme muss diese Anlage beim

Ordnungsamt der Stadt Münster

Klemensstraße 10

48143 Münster

Telefon: 0251-4920

angezeigt werden. Die Abgabe von Getränken und Speisen durch den Aussteller gegen Entgelt ist generell nicht zulässig (s. auch Ziffer 13. (3)).

(10) Die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten, soweit einzelne Bestimmungen nicht durch die sogenannten Marktprivilegien aufgehoben sind.

(11) Die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) insbesondere Titel IV „Messen, Ausstellungen, Märkte“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(12) Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme – Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten – müssen vor Arbeitsbeginn bei der eft angezeigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Für auftretende Schäden in Folge solcher Arbeiten haftet der Aussteller ausschließlich.

19. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung bei der eft schriftlich anzumelden; später erhobene Forderungen werden nicht berücksichtigt und erlöschen (Ausschlussfrist).

20. Gerichtsstand, Deutsches Recht

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Bonn als Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(2) Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt, wonach der Mietpreis am Ort des Grundstücks zu zahlen ist.

(3) Der Gerichtsstand Bonn gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Bonn zu stellen.

(4) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(6) Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.

21. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die eft personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist.

(2) Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die eft die Geschäftsdaten – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies zu eigenen Zwecken der eft unter Einschluss der verbundenen Unternehmen nötig ist oder die eft ein berechtigtes Interesse an dem geschäftsmäßigen Zweck hat.

22. Anerkennung und Bestandteile des Vertrages, fristlose Kündigung bei Pflichtverletzung

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als wesentliche und für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Teilnahmevertrages an. Der Aussteller erklärt dies unwiderruflich für sich, seine Mitarbeiter und Beauftragten mit seiner rechtswirksam verbindlichen Anmeldung.

(2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind insbesondere auch:

- a) das offizielle Anmeldeformular sowie die Erläuterungen zur Anmeldung
- b) die allgemein gültigen technischen Richtlinien.

(3) Des Weiteren werden weitere Sonderbestimmungen oder Einzelregelungen Vertragsinhalt, soweit sie dem Aussteller von der eft mit der Service-mappe rechtzeitig für deren Beachtung oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

(4) Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen oder Ausnahmegewilligungen hiervon behält sich die eft vor, sie bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der eft schriftlich bestätigt werden.

(5) In Einkaufs- oder Auftragsbedingungen der Aussteller enthaltene Regelungen, die den Vereinbarungen dieses Teilnahmevertrages widersprechen, sind unwirksam, sofern nicht die eft vom Aussteller im Einzelnen beantragte Abweichungen ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

(6) Zuwiderhandlungen gegen die im Teilnahmevertrag vereinbarten Bedingungen stellen Pflichtverletzungen im Sinne des Gesetzes dar. Die eft ist berechtigt, bei schweren Pflichtverletzungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Damit einher geht die fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages durch die eft. Spezielle Regelungen in den einzelnen Bedingungen bleiben unberührt.

(7) Die eft und die Halle Münsterland sind jeweils berechtigt, innerhalb des Messegeländes das alleinige Hausrecht auszuüben. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Messegeländes. Das Hausrecht bezieht sich auch auf die Zulassung von Drittunternehmen, die durch den Aussteller zur Tätigkeit für ihn auf dem Messegelände beauftragt werden sowie auf Art, Umfang und Bedingungen für deren Tätigkeit auf dem Gelände.

23. Änderungen

Wir behalten uns das Recht vor, diese AGB`s jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Eine jeweils aktuelle Version ist auf der Website verfügbar. Bitte suchen Sie die Website regelmäßig auf und informieren Sie sich über die geltenden AGB`s und Datenschutzbestimmungen.

Januar 2018

Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen mbH

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR MESSEN UND AUSSTELLUNGEN MESSE UND CONGRESS CENTRUM HALLE MÜNSTERLAND GMBH

Anwendungsbereich

Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH hat für Messen und Ausstellungen die vorliegenden sicherheitstechnischen Bestimmungen erlassen, mit dem Ziel, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Technischen Bestimmungen beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch die Mitarbeiter des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland, den Veranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. Auf- und Abbauarbeiten: alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen-, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

2. Feuerwehrebewegungszonen: die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsfelder für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3. Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprecheinheiten sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

4. Ausgänge und Hallengänge sind Rettungswege und müssen jederzeit freigehalten werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

5. Befahren der Räumlichkeiten: das Befahren der Räumlichkeiten mit PKW, LKW oder gasbetriebenen Gabelstapler ist grundsätzlich verboten. Genehmigungen werden nur im Einzelfall durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland erteilt.

6. Standfläche: die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

7. Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich

und gegebenenfalls nachweispflichtig. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die Landesbauordnung und die nordrhein-westfälische Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

8. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind dem Veranstalter zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

9. Fahrzeuge und Container in den Hallen sind ebenfalls stets genehmigungspflichtig. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Räumlichkeiten nur mit maximal einem Liter Tankinhalt ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss auf behördliche Anforderung im Einzelfall mit einem Inertgas (z.B. Stickstoff oder Kohlendioxid) beaufschlagt und abgeschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen bleiben in Sonderfällen vorbehalten.

10. Standbaumaterialien: leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

11. Teppiche: das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

12. Fußboden-, Parkettschutz: Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände auf Parkettböden ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Kühltische müssen auf wasserfester Unterlage aufgestellt werden.

13. Glas und Acrylglas: es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

14. Ausgänge aus umbauten Ständen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

15. Geländer / Umwehrungen von Podesten: allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

16. Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten: das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden.

17. Abhängungen / Eingriff in die Bausubstanz: Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland oder durch beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden.

18. Elektrische Installationen / Wasseranschluss: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die vom Messe und Congress Centrum Halle Münsterland selber oder von zugelassenen, mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes empfiehlt es sich, die durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und IEC 60364-7-711.

19. Dekorationsmaterialien: Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

20. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände muss durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland genehmigt werden.

21. Bäume und Pflanzen: Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr durch Tabakwaren). Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr.

22. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: in den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

23. Leergut, Verpackungen: die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

24. Rauchverbot: Innerhalb des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland ist Rauchverbot angeordnet. Das Rauchverbot ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

26. Feuerlöscher: wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten.

27. Pyrotechnik: pyrotechnische Vorführungen müssen behördlich genehmigt und dem Veranstalter sowie das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland angezeigt werden.

28. Laseranlagen: der Betrieb bestimmter Laseranlagen muss den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen und ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Darüber hinaus ist der beabsichtigte Einsatz dem Veranstalter anzuzeigen.

29. Nebelmaschinen: für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

30. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Bitte vergessen Sie nicht, elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

32. Werbemittel / Werbung: eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.

33. Akustische und optische Vorführungen: der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters bzw. des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

34. Musikalische Wiedergaben (GEMA): für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

35. Explosionsgefährliche Stoffe / Munition: explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

36. Spritzpistolen, Nitrolacke: der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

37. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz von Gasbrennern jeder Art ist verboten.

38. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

39. Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland ein Erlaubnis-schein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnis-schein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

40. CE- Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CEKonformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

41. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten: eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättVO NRW nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

42. Abbau des Ausstellungsstands: nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland gemeldet werden.

43. Müllentsorgung / -trennung: Soweit der Aussteller die Entsorgung nicht beim Veranstalter oder dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland beauftragt, hat er diese auf eigene Verantwortung und Kosten durchzuführen. Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen während der Veranstaltung nicht in der Halle aufbewahrt werden.

Januar 2009, MESSE UND CONGRESS CENTRUM HALLE MÜNSTERLAND GMBH

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

MESSE UND CONGRESS CENTRUM HALLE MÜNSTERLAND GMBH

Anwendungsbereich: die vorliegenden organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen sind anzuwenden, wenn für eine Veranstaltung Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szenenflächen genutzt, errichtet oder Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden sollen. Zusätzliche Anforderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baubehörden, der Polizei und Brandschutzdienststellen gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben können.

1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Veranstalters

1.1 Veranstaltungsaufbau: der Veranstalter ist verpflichtet, bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen (vgl. Anlage 1) den Namen des Veranstaltungsleiters ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen oder Vorbühnen ob Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden, ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen, ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten) ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen mitbringen)

1.2 Brandmeldeanlage: in einzelnen Versammlungsräumen ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubeentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter weiter berechnet.

1.3 Technische Probe: bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland entscheidet auf Grundlage der Angaben zu Nr.1.1 (in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe mindestens 24 Stunden zuvor der Bauaufsichtsbehörde mitteilen.

1.4 Vorlage Gastspielprüfbuch: bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner weiteren technischen Probe/Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung durch den Veranstalter dem Bauaufsichtsamt vorzulegen. Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland übernimmt als Service die Einreichung des Gastspielprüfbuchs beim Bauaufsichtsamt, wenn ihr das Gastspielprüfbuch zu diesem Zweck rechtzeitig durch den Veranstalter überlassen wird.

1.5 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, gleich welcher Art, sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland unterstützt den Veranstalter auf Anforderung.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Veranstalters: der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabeln und

Bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Mietzeit. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderungen der Versammlungsstätten- Verordnung (nachfolgend VStättVO genannt) und der Unfallverhütungsvorschrift BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen und der örtlichen Sperrstundenregelung obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2 Leiter der Veranstaltung: der Veranstalter hat dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die bei der Übergabe der Räumlichkeiten und während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung des Mietobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Messe und Congress Centrum Halle Münsterland benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung (siehe hierzu auch Ziffer 3) nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird durch einen vom Messe und Congress Centrum Halle Münsterland benannten Ansprechpartner unterstützt. Ihm steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter des Veranstalters die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik werden durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland auf Kosten des Veranstalters gestellt, soweit der Veranstalter nicht über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Der Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Szenenflächen mit mehr als 200m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Ist die Szenenfläche zwischen 50m² und 200m², genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200m² müssen in der Versammlungsstätte mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 50m² und 200m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer vom Messe und Congress Centrum Halle Münsterland durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden. Voraussetzung ist, dass diese Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

2.4 Verantwortung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland: Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, Stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu den angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann das Messe

und Congress Centrum Halle Münsterland vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Technische Einrichtungen: alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

3.2 Rettungswege- und Bestuhlungsplan: für die Bestuhlung der Versammlungsräume sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten.

3.3 Feuerwehrbewegungszone: die notwendigen und durch Halteverbotsschilder gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3.4 Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechteilnehmer sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.5 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge: diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

3.6 Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten, die der Veranstalter in die Versammlungsräume einbringt, bedürfen der Genehmigung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland und gegebenenfalls des Bauamtes. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der VStättVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten.

3.7 Ausschmückungen: zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Zu den Rettungswegen zählen auch die Foren Nord und Süd sowie EG und OG der Nord- und Südfoyers sowie des Kongressfoyers. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und – falls erforderlich – neu zu imprägnieren. Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland kann darauf bestehen, dass der Veranstalter ihr entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen

sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr durch Tabakwaren). Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss vom Messe und Congress Centrum Halle Münsterland genehmigt werden.

3.8 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbaren Materialien bestehen.

3.9 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.10 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Abfälle können gegen Entgelt (siehe Preisliste) über die dafür vorgesehenen Einrichtungen des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland entsorgt werden. Sondermüll hat der Veranstalter in eigener Verantwortung zu entsorgen.

3.11 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien: eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

3.12 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland und der Feuerwehr abgestimmt hat (siehe Anlage 1). Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland zulässig.

3.13 Laseranlagen: der Betrieb bestimmter Laseranlagen muss den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen und ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Darüber hinaus ist der beabsichtigte Einsatz dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland anzuzeigen (Anlage 1).

3.14 Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auf- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland zulässig.

3.15 Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wänden und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebmaterialien erhebt das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland eine Schmutzzulage vom Veranstalter.

3.16 Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt („Hörsturzgefahr u.a.“) werden. Auch Maßnahmen, die geeignet sind, eine gesundheitsschädliche Lautstärke der Musik visuell aufzuzeigen, sind Bestandteil der notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Besucher vor Schädigungen und damit Gegenstand der Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 „Veranstaltungstechnik -Tontechnik-Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter stellt eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereit und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich hinzuweisen.

Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland, im Folgenden Versammlungsstätte genannt. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen zu sorgen. Siehe Hausordnung.

Januar 2009, MESSE UND CONGRESS CENTRUM HALLE MÜNSTERLAND GMBH



- 1 Forum Nord / Eingang
- 2 Messehalle Nord
- 3 Messehalle Mitte
- 4 Forum Süd
- 5 Messehalle Süd
- 6 / 7 Eingang Südfoyer zur Großen Halle
- 8 Tryp Kongresshotel



- P 2: Parkplatz Süd
- P 3: Parkhaus Am Hawerkamp
- P 4: Parkplatz Süd / Tor Süd
- P 5: Parkellipse Industrieweg
- P W: Parkplatz West / Tor West
- P: Parkhaus Cineplex Lippstädter Straße

